

SACHSENLANDkurier

Organ des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V.

Kommunalzeitschrift für die Städte und Gemeinden



DAS THEMA DER AUSGABE

→ Kommunale Wärmeplanung



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

AUSGABE
02124

SPRUCH DES MONATS

»Mehr als die Vergangenheit interessiert mich die Zukunft, denn in ihr gedenke ich zu leben.«

Albert Einstein

Der »Sachsenlandkurier« (SLK), Kommunalzeitschrift für die Städte und Gemeinden, Organ des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG)

VERANTWORTLICH FÜR DEN HERAUSGEBER

Geschäftsführer Mischa Woitscheck
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder. Für die inhaltliche Richtigkeit von Fremdbeiträgen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

ANSCHRIFT

Sächsischer Städte- und Gemeindegtag e. V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden
Telefon: 03 51 81 92 – 0
Telefax: 03 51 8 19 22 22
E-Mail: post@ssg-sachsen.de
Internet: http://www.ssg-sachsen.de

GESAMTHERSTELLUNG

SV SAXONIA VERLAG
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40, 01277 Dresden
Telefon: 03 51 48 52 60, Fax: 03 51 4 85 26 61

Der SACHSENLANDKURIER erscheint 6 mal jährlich.

Abonnenten erhalten den SLK als PDF-Datei auf Anfrage unter post@ssg-sachsen.de kostenlos zugesandt.

BEZUGSPREISE

- für Mitgliedsstädte und -gemeinden:
ein Jahresabonnement: gebührenfrei
je weiteres Abonnement: 26,00 €
je Einzelheft: 4,50 €
- für Nichtmitglieder:
je Jahresabonnement: 30,00 €
je Einzelheft: 5,00 €
- für Studenten, Referendare und in Ausbildung
Stehende sowie gewählte Stadt-, Gemeinde- und
Ortschaftsräte und Fraktionen der Gemeinderäte:
je Jahresabonnement: 26,00 €
je Einzelheft: 4,50 €

Alle Abonnementspreise einschließlich Versand- und Zustellgebühren. Bei Einzelheftbezug zuzüglich Versand- und Zustellgebühren. In den jeweiligen Bezugsgebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

BESTELLUNGEN

Schriftlich an die Geschäftsstelle des SSG, Abbestellungen werden nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember wirksam.

NACHDRUCKE UND KOPIEN

Außer für Mitglieder nur mit ausdrücklicher Genehmigung des SSG; Quellenangabe erforderlich.

ANZEIGENVERWALTUNG

SV SAXONIA VERLAG
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40, 01277 Dresden
Telefon: 03 51 4 85 26 54, Fax: 03 51 4 85 26 62

TITELBILD: © Francescoscatena/clipdealer

KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG

- 79 **Überblick über das Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung**
Dr. Jörg Wagner
- 85 **Kommunale Wärmeplanung:
Herausforderung und Chance für Sachsen**
Dr. Gerd Lippold
- 86 **Kommunale Wärmeplanung in der Praxis:
Wie wir unserer Verantwortung für eine zukunftsfeste
Wärmeversorgung gerecht werden können**
Bert Wendsche
- 89 **Stadtwerke als Treiber der kommunalen Wärmewende**
Dr. Florian Gräßler
- 91 **enviaM-Gruppe unterstützt kommunale Wärmeplanung:
30 Kommunen im Netzgebiet starten**
Steffen Schug
- 91 **Herausforderungen und fachliche Lösungsansätze
in der kommunalen Wärmeplanung**
Harald Rapp
- 93 **Erfahrungen und Stand der Kommunalen Wärmeplanung
Praxiserfahrungen der Gemeinde Nußloch**
Joachim Förster
- 94 **Informations- und Unterstützungsangebote der SAENA
bei der Kommunalen Wärmeplanung KWP**
Dr. Tilman Zimmermann-Werner
- 95 **Kommunale Wärmeplanung: Gesetz, Verpflichtung und wie weiter?
Ein Bericht aus der kommunalen Praxis**
Johannes Ecke
- 97 **Wärmeplanung: Herausforderungen und Perspektiven aus
Sicht der kommunalen sächsischen Wohnungswirtschaft**
Alexander Müller
- 98 **Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Wärmeplanung**
Peter Schulenkorf
- 101 **Aus der Presse**
- 103 **Aus Büchern und Zeitschriften**

→ Überblick über das Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung



Dr. Jörg Wagner
Ministerialdirigent, Berlin
Foto: © Dr. Jörg Wagner, privat

I. Wieso bedarf es einer kommunalen Wärmeplanung und eines Wärmeplans?

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) gilt seit dem 1. Januar 2024.¹ Es greift die Koalitionsvereinbarung auf:² »Wir werden uns für eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung und den Ausbau der Wärmenetze einsetzen. Wir streben einen sehr hohen Anteil erneuerbarer Energien bei der Wärme an und wollen bis 2030 50 Prozent der Wärme klimaneutral erzeugen.« Was aber sind eine Wärmeplanung und ein Wärmeplan? Diese Fragen führten im Frühjahr 2023 zu einer völlig absurden Diskussion in den Medien, und die BILD-Zeitung titelte am 24. Mai gar: »Habeck will Energie-Stasi einsetzen!«. Der nachfolgende Überblick stellt das Gesetz und seinen Zusammenhang mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) vor.

1. Treibhausgasneutralität bis 2045 mit Hilfe der Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung, verbunden mit den Umrüstungs- und Dämmpflichten des Gebäudeenergiegesetzes, soll den wesentlichen Beitrag zur »Treibhausgasneutralität in 2045« des Gebäudesektors geben. Diese Forderung geht auf das Paris-Abkommen vom 12. Dezember 2015 zurück. Die Temperaturerhöhung der Erdatmosphäre soll auf deutlich unter 2 °C (3,6 °F) begrenzt werden.³ Als Zieljahr für die Klimaneutralität Deutschlands wurde zunächst das Jahr 2050 festgelegt. Ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 verpflichtete die deutsche Politik, die Rechte der künftigen Generationen durch eine aktivere Klimapolitik zu wahren.⁴ Der Bundesgesetzgeber verschärfte daraufhin in § 3 Absatz 2 Satz 1 das Bundes-Klimaschutzgesetz: »Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird.«

2. Information der Gebäudeeigentümer durch den kommunalen Wärmeplan

Der politisch gewollte Zusammenhang von Gebäudeenergiegesetz und Wärmeplanungsgesetz ist nicht leicht zu verstehen: Das Gebäudeenergiegesetz hat zum Ziel, dass in allen Gebäuden ab dem Jahr 2045 treibhausgasneutral produzierte Wärme genutzt wird, es richtet sich an deren Eigentümer. Während neue Gebäude die Vorgaben des

Gebäudeenergiegesetzes unmittelbar ab 2024 einhalten müssen, insbesondere also gemäß § 71 Absatz 1 GEG von Beginn an zu 65 Prozent mit treibhausgasneutraler Wärme beheizt werden müssen, erhalten vorhandene Gebäude eine Schonfrist. Für sie tritt diese Pflicht gemäß § 71 Absatz 8 GEG erst in Abhängigkeit von den Vorgaben des jeweiligen kommunalen Wärmeplans verbunden mit Übergangsfristen ein. Der von der Kommune zu erstellende Wärmeplan soll den Eigentümern daher zunächst Auskunft darüber geben, welche Wärmeversorgung für ihr Gebäude geplant ist. Das Wärmeplanungsgesetz teilt gemäß § 3 Nr. 14 WPG das Gemeindegebiet zu diesem Zweck in unterschiedliche voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete ein, mit jeweils daran anknüpfenden Umrüstungspflichten, spezifiziert nach den §§ 71i bis 71j GEG:

- Wärmenetzgebiet (Neu oder Ausbau) (Anschluss an Fernwärme),
- Wasserstoffnetzgebiet/Wasserstoffnetzausbaugebiet (Heizungsanlage für Wasserstoff),
- Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung (Wärmepumpe), sowie (hilfsweise):
- Prüfgebiet.

Bereits der erstmalige kommunale Wärmeplan sollte also schon konkret sein und wenn möglich zwischen den ersten drei Gebieten differenzieren; insbesondere sollten nicht zu viele Prüfgebiete offenbleiben. Denn nur dann können Gebäudeeigentümer anhand von Fakten über ihre künftige Wärmeversorgung entscheiden. Kommt die Kommune mit ihrem Wärmeplan zu spät, ließe sich ein späterer Anschluss- und Benutzungszwang an ein kommunales Wärmenetz, der aufgrund der Gemeindeordnung (nicht aber aufgrund des Wärmeplanungsgesetzes) möglich wäre, wohl kaum noch anordnen.

II. Überblick über die Regelungen des Wärmeplanungsgesetzes

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird das Wärmeplanungsgesetz auch »Gesetz über die kommunale Wärmeplanung« genannt, aber es richtet sich vom Bund an die Länder und die Betreiber von Wärmenetzen, und gerade nicht direkt an die Kommunen. Die Länder werden die Wärmeplanungspflicht aber wohl an die Kommunen delegieren. Sein offizieller Name ist »Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze«, abgekürzt »Wärmeplanungsgesetz -WPG«. Ebenso lautet sein Artikel 1. Dieser enthält vier Teile:

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Teil 1 gibt die Ziele des Gesetzes vor und er trifft allgemeine Begriffsbestimmungen, die zur Auslegung bei Rechtsfragen herangezogen werden können: Das Gesetz soll nach § 1 einen wesentlichen Beitrag zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 erbringen. Nach § 2 soll der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien in Wärmenetzen im bundesweiten Mittel 50 Prozent im Jahr 2030 betragen. In den Bestimmungen des § 3 werden Vorgaben getroffen, die den Wärmeplänen der Kommunen zugrunde zu legen sind, wie insbesondere die in den Wärmeplänen vorzunehmenden Gebietsabgrenzungen für Wärmenetzgebiet, Wasserstoffnetzgebiet, Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung und Prüfgebiet (Nr. 14). Zudem definiert § 3 die Wärme aus erneuerbaren Energien, und zwar aus Geothermie, Umweltwärme, Abwasser, Solarthermie, Biomasse, grünem Methan, Wärmepumpe,

1 BGBl. 2023 I v. 22.12.2023, Nr. 394.

2 Koalitionsvereinbarung 2021, S. 45.

3 Artikel 2 Absatz 1 a) des Übereinkommens vom Paris vom 12.12.2015.

4 BVerfG, Beschluss v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18.

Strom aus erneuerbaren Energien, grünem Wasserstoff oder Wärmespeicher (Nr. 15).

Teil 2: Wärmeplanung und Wärmepläne

Zentral für die Aufstellung und Inhalte eines Wärmeplans ist Teil 2 mit folgenden sechs Abschnitten:

- Abschnitt 1: Pflicht zur Wärmeplanung
- Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen an die Wärmeplanung
- Abschnitt 3: Datenverarbeitung
- Abschnitt 4: Durchführung der Wärmeplanung
- Abschnitt 5: Wärmeplan
- Abschnitt 6: Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes; Transformation von Gasnetzen

Teil 2 zu »Wärmeplanung und Wärmepläne« beginnt mit der Pflicht zur Wärmeplanung und endet mit der Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes. Damit beschreibt das Gesetz über die Wärmeplanung einen Prozess, an dessen Ende ein kommunaler Wärmeplan steht sowie bei Bedarf zusätzlich eine formale Entscheidung über bestimmte Gebietsausweisungen im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes stehen kann. Auf der Grundlage von Wärmeplan und von möglichen zusätzlichen Gebietsausweisungen sollen die Eigentümer von Gebäuden Klarheit darüber erhalten, wie sie ihre Gebäude, spätestens ab 2045, treibhausgasneutral beheizen sollen. Die Gesetzesbegründung beschreibt dies aus der Perspektive der Bundesregierung: »Mit dem vorliegenden Gesetz werden die gesetzlichen Grundlagen für eine verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung geschaffen. Damit soll die Versorgung der Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis 2045 beizutragen.«⁵

Teil 2 Abschnitt 1: Pflicht zur Wärmeplanung

Die §§ 4 und 5 im Teil 2 Abschnitt 1 regeln den Beginn der Wärmeplanungspflicht sowie die Voraussetzungen für die Geltung bereits vorher bestehender Wärmepläne: Die Länder werden durch § 4 Absatz 1 verpflichtet, auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne zu erstellen. Die Termine für den Eintritt der Wärmeplanungspflicht orientieren sich nach § 4 Absatz 2 an den Einwohnerzahlen von Gemeindegebieten, über 100.000 Einwohner tritt die Pflicht bis zum 30.06.2026 ein, darunter bis zum 30.06.2028. Diese Bezugnahme auf Gemeindegebiete verdeutlicht, dass das Bundesgesetz davon ausgeht, dass die Länder die Pflicht zur Wärmeplanung auf ihre Kommunen übertragen werden. Zudem können die Länder nach § 4 Absatz 3 für Gemeindegebiete unter 10.000 Einwohner ein vereinfachtes Wärmeplanverfahren regeln sowie vorsehen, dass für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung erfolgen kann (sog. »Konvoi-Verfahren«). Zuvor nach Landesrecht erstellte Wärmepläne erhalten nach § 5 Absatz 1 Bestandsschutz, ebenso nach Absatz 2 Pläne, die ohne Rechtsgrundlage erstellt wurden, wenn sie den Anforderungen des Bundesgesetzes im Wesentlichen entsprechen.

Teil 2 Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen an die Wärmeplanung

Die §§ 6 bis 9 im Teil 2 Abschnitt 2 beschreiben den Kreis der von der Kommune am Planungsprozess zu Beteiligten, sie ordnen aber auch materielle Beachtens- und Berücksichtigungspflichten im Rahmen der Durchführung der Wärmeplanung an: Um nicht direkt die Kommunen anzusprechen, führt § 6 zunächst den Begriff der planungsverantwortlichen Stelle ein und eröffnet die allgemeinen Anforderungen an die Wärmeplanung, indem auf die Aufgabe der planungsverantwortlichen Stelle zur Durchführung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hingewiesen wird, verbunden mit der Möglichkeit, zur Unterstützung Dritte, also in der Regel ein Planungsbüro oder eine Unternehmensberatung zu beauftragen. § 7 Absatz 1 beschreibt die von der planungsverantwortlichen Stelle zu beteiligende Öffentlichkeit und zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange; ihre Beteiligungsfristen werden dagegen in § 13 geregelt. § 7 Absatz 2 und 3 ergänzt den Kreis um Netzbetreiber und weitere natürliche oder juristische Personen wie Produzenten und Verbraucher von Wärme aufgrund ihrer Relevanz für die Wärmeplanung. Im vereinfachten Verfahren nach den §§ 4 Absatz 3, 22 für kleine Gemeinden unter 10.000 Einwohnern kann der Kreis der von § 7 beschriebenen Beteiligten reduziert werden. § 8 regelt, dass die Betreiber von Energieversorgungs- und Wärmenetzen die planungsverantwortliche Stelle über ihre Planungen zu informieren haben, damit der Wärmeplan diese berücksichtigen kann.

§ 9 Absatz 1 ordnet unter der Überschrift »Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes« dessen Geltung bei der Durchführung der Wärmeplanung an. Hier schlägt das eingangs beschriebene Paris-Abkommen, vermittelt über das Bundes-Klimaschutzgesetz, auf die Pflichten der planungsverantwortlichen Stellen durch: Jede Kommune hat mit ihrer Wärmeplanung zur Reduzierung des weltweiten CO₂-Ausstoßes beizutragen. § 9 Absatz 2 regelt die Berücksichtigung von Transformationsplänen von Wärmenetzbetreibern, damit auch diese im Rahmen der Wärmeplanung Eingang in den kommunalen Wärmeplan finden. Schließlich ordnet § 9 Absatz 3 an, dass die allgemeinen physikalischen, technischen und energiewirtschaftlichen Grundsätze zur Energieverfügbarkeit und Preisentwicklung zu beachten sind. Die Gesetzesbegründung führt hierzu mit Blick auf die planungsverantwortliche Stelle aus: »Hierzu kann sie u.a. auf Strategien der Bundesregierung zurückgreifen.«⁶ Damit werden die Eckpunkte der Biomasse- und die Fortschreibung der Wasserstoffstrategie angesprochen, die auf die Limitierungen dieser Energieträger für die Wärmeerzeugung hinweisen. So führen die Eckpunkte zur Biomassestrategie aus:⁷ »Die stoffliche Nutzung ist deshalb einer energetischen Nutzung, wo immer dies technisch und wirtschaftlich möglich ist, vorzuziehen. Dennoch spielen auch bestimmte hochwertige energetische Verwertungen von Biomasse weiterhin eine Rolle für die Energiewende. Bei der Energiegewinnung aus Biomasse sollten politische Instrumente einen Fokus auf die Nutzung von Abfall- und Reststoffen legen.« Die Fortschreibung der Wasserstoffstrategie erläutert:⁸ »Die direkte Nutzung von Strom (z. B. Elektromobilität, Wärmepumpen) ist im Vergleich zur Nutzung von Wasserstoff mit geringeren Umwandlungsverlusten verbunden und sollte nach Möglichkeit zum Einsatz kommen, wenn sie mit Blick auf die

5 Bundestags-Drucksache 20/8654 v. 6.10.2023, S. 2.

6 S. 92.

7 Eckpunkte für eine Nationale Biomassestrategie (NABIS) vom 28. September 2022, herausgegeben von den Bundesministerien für Wirtschaft, Landwirtschaft und Umwelt, S. 5.

8 Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie der Bundesregierung vom Juli 2023, S. 1.

Gesamtsystemeffizienz und Versorgungssicherheit sowie, volkswirtschaftlich und aus Umweltgesichtspunkten betrachtet, die wirtschaftliche Variante ist.« Damit sollen die Kommunen in die Verantwortung genommen werden, nur solche Wärmepläne zu erstellen, die bei einer Gesamtbetrachtung der in Deutschland verfügbaren Energieträger realistisch sind. Würden alle Kommunen auf Biomasse oder Wasserstoff setzen, wäre dies wohl unrealistisch.

Teil 2 Abschnitt 3: Datenverarbeitung

Die geplante Datenerhebung war Gegenstand in der eingangs angesprochenen Berichterstattung der BILD-Zeitung. Die §§ 10 bis 12 im Teil 2 Abschnitt 3 regeln i. V. m. der Anlage 1 die Datenverarbeitung und stellen das Fundament eines jeden Wärmeplans dar. Aber anders als in den Pressemeldungen vom 24. Mai 2023 suggeriert, geht es um bekannte, bei anderen Stellen bereits vorliegende Daten. Neue Daten brauchen von den Kommunen für die Wärmeplanung nicht erhoben zu werden. Die Daten müssen so aggregiert werden, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen und auf deren Heizverhalten nicht möglich ist. Diese Daten dürfen anschließend für andere öffentliche Zwecke weiterverwendet werden, unter der Voraussetzung, dass sie nicht personenbezogen sind. Nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen.

Welche Daten erhoben werden sollten, wird von Anlage 1 (Daten und Informationen für die Bestandsanalyse) vorgegeben. Für die Bestandsanalyse werden Daten und Informationen über die bisherigen Gas- und Wärmeverbräuche von Wohnhäusern und die vorhandenen dezentralen Heizungsanlagen benötigt, um hieraus deren künftigen Wärmebedarf abschätzen zu können. Daneben geht es um allgemeine Daten dieser Gebäude, um Rückschlüsse über deren Dämmung und dem daraus wiederum resultierenden Wärmebedarf ziehen zu können. Zudem soll der Wärmebedarf, aber auch die Erzeugung von Abwärme von örtlichen Unternehmen ermittelt werden. Die Bestandsanalyse abrundende Informationen sollten zu Wärmenetzen, Wärmeerzeugern, Gasnetzen, Stromnetzen, auch zur Abwasserwärme sowie zu Bauleitplänen mit Auswirkungen auf die Wärmeplanung erhoben werden.

§ 10 Absatz 1 und 2 erteilt der planungsverantwortlichen Stelle die Befugnis zur Datenverarbeitung für die Aufgabe Wärmeplanung, zunächst für die Aufgaben Bestandsanalyse und Potenzialanalyse, letztere ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten. Erhobene Endenergieverbräuche dürfen ebenfalls keine personenbezogenen Daten enthalten. Nach Absatz 3 dürfen insbesondere Daten erhoben werden, welche bei Statistikämtern, auf Plattformen von Bundes- und Landesbehörden, in Registern und Katastern sowie in Energieausweisen vorliegen. Idealerweise sollten diese Daten elektronisch und maschinenlesbar erhoben und verarbeitet werden. Absatz 5 stellt klar, dass diese Daten, soweit nicht personenbezogen, weitergegeben werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben etwa zur Erstellung von städtebaulichen Konzepten dienen.

§ 11 Absatz 1 regelt die Auskunftspflicht der Behörden über die ihnen bekannten Daten, aber auch der Betreiber von Netzen und der Bezirks-schornsteinfeger, Absatz 2 deren möglichst elektronische und maschinenlesbare Form sowie Absatz 3 die Kostenerstattung. Dritte, die nicht Behörden sind, haben einen Anspruch auf Kostenerstattung, sofern die Länder nichts anderes regeln. § 12 verweist klarstellend auf die geltenden Datenschutzvorschriften auf europäischer und nationaler Ebene hin.

Es ist offensichtlich, dass Erhebung und Verarbeitung dieser Daten gerade zu Beginn der Wärmeplanung einen erheblichen Aufwand in den Kommunen verursachen werden. Dieser Aufwand sollte aber nicht isoliert betrachtet werden, sondern als Auftakt für eine Digitalisierung der administrativen Abläufe in den Kommunen insgesamt genutzt werden. Die neuen Daten sollten in einer Datenbank zusammengeführt und schrittweise mit der Fortschreibung der Wärmepläne zu sog. »digitalen Zwillingen« entwickelt werden. Der Wärme- und Energiebedarf von ganzen Stadtteilen könnte so künftig digital aktualisiert werden. Kleinere Kommunen sollten durch die Länder unterstützt werden, indem ein Teil dieser Daten zentral erhoben wird. Dieses »Pooling« von Daten zur Entlastung der Gemeinden und ihre Nutzung zu anderen öffentlichen Zwecken sollte im Landesrecht geregelt werden. Alternativ könnten die Kommunen in eigenen Satzungen die Weiterverwendung ihrer Wärmedaten regeln.

Teil 2 Abschnitt 4: Durchführung der Wärmeplanung

Die §§ 13 bis 22 im Teil 2 Abschnitt 4 strukturieren den Prozess der Wärmeplanung. Dieser Prozess umfasst nach § 13 Absatz 1 folgende sieben Schritte; die Details dieser Schritte werden in den nachfolgenden Vorschriften beschrieben; der Kreis der daran zu Beteiligten ist in § 7 geregelt:

1. Beschluss oder Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung nach § 13 Absatz 1,
2. Eignungsprüfung nach § 14, es werden die Teilgebiete aus dem beplanten Gebiet ausgeschieden, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für ein Wärme- oder Wasserstoffnetz eignen, für diese Teilgebiete erfolgt eine um die §§ 15 und 18 verkürzte Wärmeplanung,
3. Bestandsanalyse nach § 15, im verbliebenen beplanten Gebiet werden der Wärmebedarf oder Wärmeverbrauch sowie die vorhandenen Wärmeerzeugungsanlagen und Energieinfrastrukturanlagen erfasst,
4. Potenzialanalyse nach § 16, im beplanten Gebiet werden die Potenziale zur Erzeugung von erneuerbaren Energien, zur Nutzung von Abwärme und zur Wärmespeicherung ermittelt und geklärt.

Aufgrund dieser Prüfung und Analysen ist gemäß Absatz 3 ein erster Entwurf des Wärmeplans gemäß den strukturierenden Vorgaben der Anlage 2 zu erstellen, welcher neben den Darstellungen der Bestandsanalyse nach § 15 und der Potenzialanalyse nach § 16 folgende Bestandteile zu enthalten hat:

5. Zielszenario nach § 17, in welchem die Entwicklung der Wärmeversorgung für das beplante Gebiet als Ganzes bis zum Zieljahr 2045 der Treibhausgasneutralität beschrieben wird,
6. Einteilung des verbliebenen beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18, die für die Jahre 2030, 2035 und 2040 Auskunft darüber geben, wie in diesen Teilgebieten die Wärmeversorgung erfolgen soll, und die Darstellung der wahrscheinlichen Wärmeversorgungsarten nach § 19 für das Zieljahr 2045 für die jeweiligen Teilgebiete, dies sind entweder Wärmenetzgebiete, Wasserstoffnetzgebiete bzw. Gebiete für die dezentrale Wärmeversorgung und auch Prüfgebiete (sofern dort die Umstände noch nicht ausreichend bekannt sind), sowie
7. Umsetzungsstrategie nach § 20 mit der Beschreibung der Umsetzungsmaßnahmen, wie das Ziel der Versorgung mit ausschließlich erneuerbaren Energien oder Abwärme bis zum Zieljahr 2045 für das beplante Gebiet als Ganzes erreicht werden soll.

Nach § 13 Absatz 2 soll die Öffentlichkeit über Beschluss, Eignungsprüfung, Bestands- und Potenzialanalyse jeweils durch eine Veröffentlichung im Internet informiert werden, nach Absatz 3 soll danach ein Entwurf des Wärmeplans erstellt werden, nach Absatz 4 soll der Öffentlichkeit nach Erstellung dieses Entwurfs eine Einsichtnahme mit der Gelegenheit zur Stellungnahme für die Dauer eines Monats gegeben werden, nach Absatz 5 (und wortgleich § 23 Absatz 3) soll der Wärmeplan dann durch das zuständige Gremium oder Stelle beschlossen und anschließend im Internet veröffentlicht werden.

Nach § 18 hat der Wärmeplan eine Prognose über die Einteilung des Plangebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete (aufgeschlüsselt für die Zwischenschritte 2030, 2035 und 2040) abzugeben. An ihm können sich die Bürgerinnen und Bürger im Falle anstehender Umrüstungen ihrer Heizungen daher orientieren, welche der Wärmeversorgungsarten, ob Wärme- oder Wasserstoffnetz, in ihren Teilgebieten und ab wann besonders geeignet erscheint. An den nach § 14 als voraussichtliche dezentrale Versorgungsgebiete ausgeschiedenen Teilgebieten können sie erkennen, ob sie eine Wärmepumpe benötigen.

Die nach § 19 Absatz 1 ebenfalls erforderliche Darstellung der möglichen Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr 2045 der Treibhausgasneutralität hat eine Aufschlüsselung des gesamten Gebiets nicht nur nach unterschiedlichen Wärmeversorgungsgebieten und dezentralen Wärmeversorgungsgebieten zu enthalten, sondern nach Absatz 2 auch deren Vergleich, verbunden mit Aussagen zu wahrscheinlichen Eignungsstufen. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus:⁹ »Nach Absatz 2 wird das gesamte geplante Gebiet ... untersucht, in welchem Maße es sich eignet, als Wärmenetzgebiet, als Wasserstoffnetzgebiet oder als Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung eingestuft zu werden. ... werden in separaten Ebenen für jede Wärmeversorgungsart die Eignungsstufen dargestellt.« Vermutlich werden die Kommunen wohl erst während der Fortschreibungen ihrer Wärmepläne zu diesem immer genaueren Zielszenario kommen. Diese Herangehensweise bei der Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr 2045 verdeutlicht, dass es sich bei einem Wärmeplan gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 20 um eine »rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung« handeln soll. § 20 mit der Forderung nach einer Umsetzungsstrategie zusammen mit den Beteiligten nach § 7 greift diesen prozesshaften Ansatz auf. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus:¹⁰ » ... verfolgt das Wärmeplanungsgesetz in dieser Regelung das Ziel, dass die planungsverantwortliche Stelle konkrete Maßnahmen entwickelt und diese anschließend vor Ort umsetzt.«

§ 21 sieht darüber hinaus zusätzliche Anforderungen und Nachweise für größere Gemeindegebiete ab 45.000 Einwohnern vor, die sich vor allem aus der europäischen Energie-Effizienz-Richtlinie ergeben. Danach sind im Rahmen der Wärmeplanung Aussagen und hieraus abgeleitete Bewertungen erforderlich, aus denen hervorgeht, dass die im Wärmeplan vorgesehenen Maßnahmen den Grundsatz der Energieeffizienz berücksichtigen. § 22 eröffnet für kleine Gemeinden unter 10.000 Einwohnern das bereits angesprochene vereinfachte Verfahren zur Wärmeplanung mit der Möglichkeit einer Reduzierung der zu Beteiligten oder des Ausschlusses eines Wasserstoffnetzgebietes. Voraussetzung ist indes, dass ein Land ein solch vereinfachtes Verfahren in seinem Landesgesetz zuvor regelt. Eine weitere Besonderheit stellen die sog. »Bioenergieidörfer« dar, hier bedarf es nach § 14 Absatz 6 keiner

Wärmeplanung. Voraussetzung ist, dass deren Wärmeversorgung vollständig oder nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien wie etwa lokaler Biomasse beruhen.

Teil 2 Abschnitt 5: Wärmeplan

In den §§ 23 bis 25 im Teil 2 Abschnitt 5 werden der Wärmeplan, seine Inhalte und Rechtscharakter, seine Anzeige sowie die Pflicht zu seiner regelmäßigen Fortschreibung geregelt: Der Wärmeplan ist im Verständnis des Wärmeplanungsgesetzes ein strategisches Steuerungsinstrument, welches bis zum Zieljahr 2045 im Rahmen regelmäßiger Fortschreibungen immer konkreter wird. Ohne Rechtsverbindlichkeit gegenüber Dritten ist er ein »living document«, dessen Aussagen, anders als bei einem Bebauungsplan, nicht »in Stein gemeißelt« werden. Seine fehlende Außenwirkung rechtfertigt die Entscheidung des Gesetzgebers, dass der Wärmeplan keiner Umweltprüfung bedarf.

Nach § 23 Absatz 1 fasst die planungsverantwortliche Stelle daher die wesentlichen Ergebnisse der Wärmeplanung im Wärmeplan zusammen; die Zusammenfassung des vorangegangenen Planungsprozesses ist also der eigentliche Wärmeplan. Absatz 2 i. V. m. Anlage 2 gibt ihm hierfür die Struktur vor, dies sind die Ergebnisse der Eignungsprüfung, der Bestands- und der Potenzialanalyse, das Zielszenario, die Einteilung der beplanten Gebiete in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, die Darstellung der Wärmeversorgungsart für das Zieljahr sowie die Umsetzungsmaßnahmen. Der Wärmeplan wird gemäß § 23 Absatz 3 durch die nach Landesrecht zuständige Stelle beschlossen. Durch § 23 Absatz 4 ist klargestellt, dass der Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung hat und damit keine Rechte oder Pflichten gegenüber Dritten begründet. Nach Landesrecht kann gemäß § 24 vorgesehen werden, dass er danach einer Stelle im Land anzuzeigen ist, bevor er im Internet veröffentlicht wird. Die Fortschreibungspflicht für den Wärmeplan nach jeweils fünf Jahren wird durch § 25 geregelt.

Kommt die Eignungsprüfung nach § 14 Absatz 1 bis 3 indes zu dem Ergebnis, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Wärme- oder Wasserstoffnetze geben wird, ist ein verkürzter Wärmeplan zu erstellen. Gemäß § 14 Absatz 4 entfallen die Bestandsanalyse nach § 15 und die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18. Wie dann ein Gebiet, für das eine verkürzte Wärmeplanung erfolgt, im Wärmeplan darzustellen ist, regelt § 14 Absatz 4: Es wird als voraussichtliches Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung unter Dokumentation der Ergebnisse der Eignungsprüfung dargestellt. Ähnliches gilt für die Darstellung der Prüfgebiete nach § 3 Absatz 1 Nr. 10. Hier kann § 28 Absatz 2 entnommen werden, dass sie innerhalb der Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 Absatz 1 als Prüfgebiet vorzusehen sind. Im Ergebnis sind damit dezentrale Wärmeversorgungsgebiete nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 und Prüfgebiete nach § 3 Absatz 1 Nr. 10 in die Darstellungen des Wärmeplans zu integrieren. Nicht zwingend unmittelbarer Bestandteil des Wärmeplans werden dagegen Wärmenetzgebiete und Wasserstoffnetzgebiete. Um die nachfolgend beschriebenen Wirkungen des Gebäudeenergiegesetzes herbeizuführen, kann hier eine formale Ausweisung nach § 26 mit Umweltprüfung erfolgen. Ansonsten werden diese Gebiete als voraussichtliche Netzgebiete in den Wärmeplan integriert und ihre Umweltprüfung insoweit entbehrlich.

9 S. 102.

10 S. 102.

Teil 2 Abschnitt 6: Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes; Transformation von Gasnetzen

Die §§ 26 bis 28 im Teil 2 Abschnitt 6 bilden das Scharnier zum Gebäudeenergiegesetz; die Möglichkeit der förmlichen Gebietsausweisungen von Wärme- und Wasserstoffnetzen wurden erst spät in den Regierungsentwurf integriert, was nun einige Rechtsfragen aufwirft. Auch die Vorverlegung der Anwendung des Gebäudeenergiegesetzes wurde an einen zusätzlichen Prüfschritt der Ausweisung von Wasserstoffnetzausbaugebieten gekoppelt. Schließlich sollte für Gasverteilernetze eine Nutzungsoption von grünem Methan eröffnet werden. Ob diese Regelungen für die Praxis relevant werden, wird sich zeigen; sie sind in jedem Fall komplex.

§ 26 Absatz 1 ermöglicht ergänzend zum Beschluss des Wärmeplans eine gesonderte förmliche Gebietsausweisung von Wärme- und Wasserstoffnetzen. Nach Absatz 2 entsteht dadurch allerdings kein Rechtsanspruch, in ein solches Gebiet eingeteilt und damit in ein solches Netz aufgenommen zu werden. Nach Absatz 3 (i. V. m. Artikel 2 des Gesetzes) unterliegen diese förmlichen Gebietsausweisungen der Durchführung einer Vor- und ggf. anschließenden Umweltprüfung nach § 35 UVPG. Durch Landesrecht ist festzulegen, ob diese Ausweisung durch die planungsverantwortliche Stelle oder eine andere Stelle zu erfolgen hat. Wärmeplan und förmliche Gebietsausweisung eines Wärme- oder Wasserstoffnetzes sind damit voneinander entkoppelt, wenn auch die planerische Grundlage der jeweilige Wärmeplan bleibt. Mit dieser Entkopplung sollte eine Formalisierung der kommunalen Wärmepläne und deren flächendeckende Umweltprüfungspflicht vermieden werden. Es spricht also nichts dagegen, auf solche förmlichen Gebietsausweisungen zu verzichten und im Wärmeplan lediglich die Darstellungen zu voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten mit Wärme oder Wasserstoff aufzunehmen. Allerdings werden dann die hieran geknüpften Rechtsfolgen im Gebäudeenergiegesetz einschließlich Übergangsfristen nicht aktiviert. § 26 Absatz 4 regelt zudem den Fall der bereits zuvor aufgrund von Landesrecht erstellten Wärmepläne, verlangt zu deren Wirksamkeit aber eine nachträgliche Überprüfung auf Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Ausweisung eines Wasserstoffnetzes. Werden auf der Grundlage dieser Überprüfung durch die nach Landesrecht erstellten und vom Bundesgesetz legitimierten Wärmepläne Netzgebiete vor den Terminen in 2026 bzw. 2028 ausgewiesen, treten auch die Austauschpflichten nach dem Gebäudeenergiegesetz entsprechend früher ein.

§ 27 stellt klar, dass aus dieser förmlichen Gebietsausweisung einerseits die Austauschpflichten nach den §§ 71 Absatz 8 Satz 3 und 71k Absatz 1 Nr. 1 GEG folgen, andererseits aber dadurch noch kein Rechtsanspruch eines Gebäudeeigentümers entsteht, dass diese Infrastruktur dann später tatsächlich errichtet, ausgebaut und betrieben wird.

Um einen ähnlichen Spagat analog zu den gesondert zu prüfenden Wasserstoffnetzen bemüht sich § 28 bei der Regelung der Transformation von Gasverteilernetzen. Bei Darlegung durch den Betreiber eines Gasverteilernetzes, wie dauerhaft ausreichend grünes Methan produziert und gespeichert werden kann (und nach entsprechender Prüfung durch eine dazu bestimmte Landesbehörde), kann im Wärmeplan ein Teilgebiet zunächst als Prüfgebiet (und erst später als Wärmeversorgungsgebiet) mit grünem Methan dargestellt werden. Der Hinweis auf die mögliche Nutzung von Methan soll Gebäudeeigentümer im Prüfgebiet davon abhalten, vorzeitig auf den Einbau von Wärmepumpen zu setzen.

Teil 3: Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen (Anteil erneuerbarer Energien, Klimaneutralität, Erstellung von Plänen)

Das Wärmeplanungsgesetz setzt neben der kommunalen Wärmeplanung einen weiteren Schwerpunkt, dies sind mit den §§ 29 bis 32 im dritten Teil die Anforderungen an die Betreiber von Wärmenetzen. Hier werden die Rahmenbedingungen und der Transformationsprozess bestehender und neuer Wärmenetze bis zum Jahr 2045 festgelegt: § 29 gibt den Anteil erneuerbarer Energien in bereits bestehenden Wärmenetzen für das Jahr 2030 mit 30 Prozent und für das Jahr 2040 mit 80 Prozent vor, in Fällen unbilliger Härten und bei komplexen Dekarbonisierungsmaßnahmen bestehen Verlängerungsmöglichkeiten um bis zu fünf Jahre. § 30 regelt den Anteil von 65 Prozent erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen ab 2024 synchron zu den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes für neue Gebäude. § 31 verlangt die vollständige Klimaneutralität für alle Wärmenetze schließlich bis zum Jahr 2045. Um den Transformationsprozess transparent und verlässlich zu machen, ordnet § 32 die Verpflichtung der Betreiber von Wärmenetzen an, bis Ende 2026 einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan zur Kontrolle vorzulegen sowie diesen zu veröffentlichen. Die Mindestinhalte dieses Plans werden durch die Anlage 3 zu § 32 vorgegeben.

Die §§ 30 und 31 begrenzen die Nutzung von Biomasse für die Erzeugung von Wärme: In neuen Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern wird der Anteil der Biomasse an der Wärmemenge auf maximal 25 Prozent begrenzt; für alle Wärmenetze ab 2045 mit einer Länge von mehr als 50 Kilometer dann auf maximal 15 Prozent. Die Länge der Netze bemisst sich laut Gesetzesbegründung »auf die Distanz zwischen Erzeugungsanlagen und Letztverbrauchern«, d. h. der Rücklauf wird nicht eingerechnet.¹¹ Zur Begrenzung des Einsatzes von Biomasse führt die Begründung des Regierungsentwurfs zu den neuen Wärmenetzen aus:¹² »Der Grund für diese zusätzlichen Anforderungen ist, dass nachhaltige Biomasse nur begrenzt verfügbar ist. Die Nutzung von Biomasse kann negative Auswirkungen auf den Naturschutz haben, insbesondere auf den Bestand von Grünland. ... Künftig werden Nutzungskonkurrenzen bestehen, insbesondere mit anderen Sektoren, in denen hohe Temperaturen benötigt werden.«

Teil 4: Schlussbestimmungen

Der vierte Abschnitt regelt in den Schlussbestimmungen in § 33 die Verordnungsermächtigungen der Länder, falls diese keine eigenen Wärmeplanungsgesetze erlassen wollen. Nach § 34 soll die zentrale Veröffentlichung von Wärmeplänen im Internet durch das Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erfolgen, um ein Benchmarking zu ermöglichen. Um seine Wirksamkeit zu überprüfen, ist in § 35 eine Evaluation des Wärmeplanungsgesetzes vorgesehen. Die Anlagen 1–3 schließen Artikel 1 ab.

III. Die Verknüpfung mit dem kommunalen Bauplanungsrecht

Artikel 3 des Gesetzes ändert das Baugesetzbuch. Da Wärmepläne in der Regel durch die Gemeinden aufgestellt und beschlossen werden, ist ohnehin eine große Nähe des Wärmeplanungsrechts zum

¹¹ S. 113.

¹² S. 113.

Bauplanungsrecht gegeben; man könnte die Wärmeplanung als die jüngere Schwester der Bauleitplanung bezeichnen. Wärmepläne werden mutmaßlich ebenfalls als Satzungen erlassen werden. Sofern ein Bauleitplan also eine Wärmeplanung mit Standortausweisungen für Anlagen zur Wärmeerzeugung unterstützen soll, bietet es sich an, beide zugleich in einer Gemeinderatsitzung zu beschließen.

Schon bei der Datenerhebung für die Bestandsanalyse weist die Anlage 1 Nr. 11 daraufhin, dass entsprechende Informationen aus vorhandenen Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. § 1 Absatz 5 BauGB gibt den Gemeinden infolge der Änderung durch Artikel 3 nun vor, dass sie im Rahmen ihrer Bauleitplanung zur Erfüllung der Klimaschutzziele »... die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten haben.« Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Absatz 6 BauGB künftig die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet zu berücksichtigen. Um das angesprochene Konvoi-Verfahren der gemeinsamen Wärmeplanung mehrerer Kommunen in der Flächennutzungsplanung zu spiegeln, eröffnet § 204 BauGB die Möglichkeit eines gemeinsamen Flächennutzungsplans zur Umsetzung eines oder mehrerer Wärmepläne. Umgekehrt wird in § 27 im Wärmeplanungsgesetz für die Aufstellung von Bauleitplänen vorgegeben, dass die bereits ausgewiesenen Wärmenetz- und Wasserstoffnetzgebiete als Abwägungsbelang zu berücksichtigen sein werden. Analog schreibt § 2 Absatz 3 vor, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Auch bei der Produktion von Biomasse soll das Baurecht die Wärmeplanung unterstützen. Biomasse kann in ländlichen Regionen etwa bei den in § 14 Absatz 6 angesprochenen Bio-Energiedörfern, aber auch bei kurzen Wärmenetzen mit bis zu 50 km Länge einen wesentlichen Beitrag zur Wärmeversorgung spielen. Zusätzliche Privilegierungen von Biomasseanlagen im Baugesetzbuch für einen Zeitraum bis 2028 heben daher den Deckel, der auf der Biomasseproduktion im Außenbereich besteht, befristet an. Eine längerfristige oder umfangreichere Produktion von Biomasse bedarf hingegen der Bauleitplanung durch die Gemeinden, um den Außenbereich vor negativen Auswirkungen zu schützen.

IV. Die notwendige Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes durch die Länder

Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes bedarf es nun Regelungen der Länder, um die notwendigen Verfahrensordnungen zu treffen. Festzulegen ist: Wer wird für die Wärmeplanung verantwortliche Stelle, wer weist die Wärmenetz- und Wasserstoffgebiete aus, soll es ein vereinfachtes Wärmeplanverfahren, und wenn ja, in welcher Form, für die kleinen Kommunen geben, sind die Wärmepläne nach ihrer Erstellung anzuzeigen, welcher Behörde sind die Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne der Wärmenetzbetreiber vorzulegen? Ergänzende Entscheidungen der Länder zu den Daten sind möglich, etwa zur Änderung der Kostenerstattungsregel bei Auskunftserteilung, ebenso, ob zur Entlastung kleiner Kommunen an einer Stelle im Land übergeordnete Wärmedatenkataster geschaffen werden sollen? Schließlich ist festzulegen, ob und wenn ja, welche Stelle die Bewertung der Wärmepläne der Städte über 45.000 Einwohner auf Energieeffizienz vornehmen soll?

V. Hilfestellungen des Bundes

Die Kommunen bedürfen für ihre Wärmeplanungen der Unterstützung durch den Bund. Das Wirtschafts- und das Städtebauministerium werden im Frühjahr 2024 zunächst einen Leitfaden zur Erläuterung der Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes veröffentlichen. Das Wirtschaftsministerium hat zudem das Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW) gegründet. Das KWW organisiert Veranstaltungen und wird »Beratungsmaterialien für die Akteure der Kommunalen Wärmewende in Deutschland aufbereiten und zur Verfügung stellen.«¹³ Im Juni 2024 werden das Städtebauministerium und das Wirtschaftsministerium einen bundesweiten Stakeholder-Dialog zur Umsetzung der Wärmeplanung starten. Schließlich wird die Bundesregierung mit insgesamt 500 Mio. Euro, verteilt über fünf Jahre im Rahmen einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, die Förderung der Kommunen durch die Länder unterstützen.¹⁴

VI. Der Start des Projekts kommunale Wärmeplanung

Wie könnte nach allem nun der Start einer Kommune in die kommunale Wärmeplanung gelingen? Zu Beginn ist es wichtig, sich die Breite des eigenen Projektansatzes zu verdeutlichen und die grundlegenden Fragen früh zu klären, ohne aber die Zusammenhänge und Wechselwirkungen zu vernachlässigen. Am Anfang steht die übergeordnete Fragestellung der Verantwortlichen in der Kommune:

- »Wie können die Gebäude in unserer Kommune bis 2045 treibhausgasneutral werden?«

Diese Frage sollte danach in Teilfragen aufgefächert werden:

- »Auf welche Energieträger setzen wir vorrangig?« (fachliche Perspektive),
- »Mit wem stimmen wir uns dazu ab?« (Stakeholderperspektive),
- »Wie organisieren wir uns dafür intern?« (Organisationsperspektive),
- »Wie beschaffen wir uns für diese neue Aufgabe die nötigen Ressourcen, welche Fördermöglichkeiten gibt es?« (Ressourcenperspektive), und schließlich:
- »Haben wir das richtige Personal für diese neue Aufgabe?« (Mitarbeiterperspektive).

Darüber hinaus gibt es übergreifende »systemische« Fragen:

- Wie steht es um die gleichzeitig notwendige Verstärkung des Stromnetzes, wenn auf Wärmepumpen gesetzt werden soll?
- Wie können wir »Locked-in-Effekte« durch eine zu frühzeitige Festlegung auf einen einzelnen Energieträger wie Biomasse oder Wasserstoff vermeiden?
- Wie vermeiden wir einseitige Abhängigkeiten zu Anbietern von Ab- oder Fernwärme, die uns später in eine Kostenfalle locken könnten?

VII. Resümee und Ausblick

Die Wärmeplanung bedeutet eine enorme Kraftanstrengung, enthält aber auch eine Chance: Zunächst ist sie für Deutschland ein für den Klimaschutz herausragendes Projekt. Für die Kommunen ist sie aber

¹³ Homepage der KWW: <https://www.kww-halle.de/ueber-das-kww>.

¹⁴ Kabinettsbeschluss vom 8. Januar 2024.

eine zusätzliche Aufgabe, die erheblicher Kraftanstrengung und Durchhaltevermögen über 20 Jahre bedarf. Die Gebäudeeigentümer erwarten bereits mit dem ersten Plan Klarheit über ihre Pflichten nach dem Gebäudeenergiegesetz, dann aber geht es darum, die treibhausgasneutrale Wärme nach und nach bereitzustellen.

Das Projekt Wärmeplanung birgt aber auch eine Chance, insbesondere um einen Datenpool anzulegen, die internen Abläufe auf dieser Grundlage zu digitalisieren und am Ende vielleicht sog. »digitale Zwillinge« auch für andere städtebauliche Zwecke zu nutzen.

→ Kommunale Wärmeplanung: Herausforderung und Chance für Sachsen



Dr. Gerd Lippold
Staatssekretär im Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Foto: ©Pawel Sosnowski

Die Höhe des Endenergieverbrauchs in sächsischen Haushalten zur Wärme- und Warmwassererzeugung sank in den frühen 1990er-Jahren aufgrund von Wegzug oder Leerstand, Nachholanierungen und Erneuerung der Heizungen. Im Jahr 1993 betrug der Endenergieverbrauch nur noch 49 Prozent des Niveaus von 1990; in den nachfolgenden ca. 30 Jahren blieb das Niveau hingegen nahezu konstant. Lediglich eine Reduzierung um 8 Prozent konnte im Jahr 2020 zum Niveau von 1993 verzeichnet werden, siehe Tabelle 1. Im Bundesdurchschnitt ist der Endenergieverbrauch für die Wärme- und Warmwassererzeugung der Haushalte aber im vergleichbaren Zeitraum (von 1996 bis 2020) um 25 Prozent gesunken [2].

Tabelle 1: Entwicklung des Endenergieverbrauchs in sächsischen Haushalten zur Wärmeerzeugung [1]

Endenergieverbrauch der privaten Haushalte in Sachsen für die Wärme- und Warmwassererzeugung (ohne Strom) in Tj	1990	1993	2020
	172.167	83.702	76.676

Zudem dominieren in Sachsen für die Wärme- und Warmwassererzeugung der Haushalte noch immer fossile Energieträger mit einem Anteil von 71 Prozent (siehe Tabelle 2). Dabei ist der Anteil der mit Fernwärme versorgten Haushalte in Sachsen doppelt so hoch wie der Bundesdurchschnitt. Aber auch die Fernwärme wird derzeit noch zum Großteil durch Erdgas erzeugt, d.h. eigentlich liegt der Anteil an fossilen Energieträgern hier noch höher.

Erneuerbare Energieträger haben lediglich einen Anteil von 13 Prozent und kommen bisher vor allem in Neubauten zum Einsatz, bei denen seit 2009 durch das damalige Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz der Einsatz verpflichtend vorgeschrieben wurde. In Bestandsgebäuden haben die Heizungsanlagen ein relativ hohes Alter. Wurde in den

letzten Jahren ein Austausch des Wärmeerzeugers notwendig, hielten viele Gebäudebesitzer am bisherigen System fest; nur selten fand ein Energieträgerwechsel auf erneuerbare Energien statt.

Tabelle 2: Genutzte Energieträger zur Wärme- und Warmwassererzeugung in sächsischen Haushalten [1]

Anteil Energieträger an der Wärme- und Warmwassererzeugung (ohne Strom)	1990	1993	2020
Kohle	80 Prozent	35 Prozent	2 Prozent
Erdgas	9 Prozent	25 Prozent	47 Prozent
Erdöl	0 Prozent	21 Prozent	22 Prozent
Fernwärme	11 Prozent	18 Prozent	16 Prozent
Erneuerbare Energien	0 Prozent	0 Prozent	13 Prozent

Bei der Wärmewende setzte die Bundespolitik bisher nicht auf rechtlichen Zwang, sondern auf Anreize in Form von Förderung. Dies führte zu keinen nennenswerten Veränderungen bei der Umstellung der Energieträger. Um das Ziel der Klimaneutralität in Deutschland bis zum Jahr 2045 zu erreichen, ist nunmehr eine Trendwende notwendig. Der Umstellung der Heizungsanlagen auf erneuerbare Energieträger kommt dabei eine enorme Bedeutung zu. Daher wurde diese Verpflichtung seitens des Bundes in die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes im Jahr 2023 aufgenommen.

Die kommunale Wärmeplanung bietet nunmehr die Möglichkeit, die Varianten der Umstellung auf eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung zu vergleichen. Dabei werden auch wichtige Kriterien wie Kosteneffizienz und Nachhaltigkeit berücksichtigt sowie Bezahlbarkeit, Resilienz und sparsamer Energieeinsatz. Für alle Wärmenutzer wird die kommunale Wärmeplanung eine Entscheidungshilfe sein, um ihre individuelle Entscheidung zur Umstellung der eigenen Wärme- und Warmwassererzeugung zu treffen. Die Wärmepläne geben bspw. Auskunft darüber, welche Bereiche zukünftig mit Fernwärme versorgt, an ein Wasserstoffnetz angeschlossen, wo bestehende Gasnetze umgewidmet und durch grünen Wasserstoff versorgt werden oder wo individuelle Lösungen sinnvoll sind (bspw. durch eine Solarthermieanlage oder Wärmepumpe). Dabei hat Sachsen günstige Voraussetzungen durch den bereits hohen Anteil der Haushalte, die an ein Fernwärmenetz angeschlossen sind.

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) hat im August 2023, noch vor Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes, die Servicestelle für kommunale Wärmeplanung bei der Sächsischen Energieagentur GmbH (SAENA) ins Leben gerufen und finanziert. Damit wurde ein Ziel aus dem Koalitionsvertrag erfüllt. Die Servicestelle für kommunale Wärmeplanung bietet Kommunen eine vielfältige Beratung bei der Erstellung der kommunalen Wärmepläne an. Weitere Werkzeuge stehen bereits heute den Kommunen bei der Erstellung der kommunalen Wärmepläne zur Verfügung wie bspw. der Geothermieatlas des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und das Solarportal Sachsen der SAENA.

Dem SMEKUL ist bewusst, dass mit den ausgelaufenen Fördermöglichkeiten durch die Kommunalrichtlinie des Bundes eine wichtige Finanzierungsmöglichkeit für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne zum Ende des Jahres 2023 weggefallen ist. Der vom Bund angekündigte Finanzausgleich in Höhe von 500 Mio. € für die gesamtdeutsche Wärmeplanung muss an die Kommunen weitergeleitet werden. Dafür werden wir uns einsetzen.

Das SMEKUL hat mit der Förderrichtlinie Energie und Klima im Modul II Möglichkeiten geschaffen, um kommunale Maßnahmen der Endenergie-

effizienzsteigerung zu fördern. Die Förderrichtlinie wird mit EFRE-Mitteln durch die Europäische Union kofinanziert. Eine Antragstellung ist über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank (SAB) möglich. Ab Spätsommer/Herbst 2024 soll ein weiteres Modul dieser Förderrichtlinie in Kraft treten. Mit dem Modul »Netze und Speicher« werden auch investive Maßnahmen in leitungsgebundenen Fernwärmenetzen förderfähig.

Zwischen den Ressorts der Sächsischen Staatsregierung laufen derzeit intensive Abstimmungen zur Entwicklung einer gemeinsamen Arbeitsstruktur, um die notwendige landesrechtliche Regelung zur Wärmeplanung auf den Weg zu bringen. Diese Aufgabe kann innerhalb der Landesregierung nur gemeinsam geleistet werden. Ziel ist, dass die kommunale Ebene Antworten aus einer Hand bekommt. Dabei ist uns bewusst, dass die Datenverfügbarkeit und die notwendige finanzielle Unterstützung die drängendsten Herausforderungen für die Kommunen sind.

Literaturverzeichnis:

- [1] Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (2020): Energiebilanz
- [2] Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2022): Zahlen und Fakten: Energiedaten, nationale und internationale Entwicklung

→ Kommunale Wärmeplanung in der Praxis:

Wie wir unserer Verantwortung für eine zukunftsfeste Wärmeversorgung gerecht werden können.



Bert Wendsche

Präsident des Sächsischen Städte- und Gemeindetages
Foto: © Stadt Radebeul

Mit dem Gesetz zur Kommunalen Wärmeplanung wird von der Bundesregierung eine wichtige Weichenstellung für eine zukunftsfeste Wärmeversorgung gestellt. Vor Ort soll geplant werden, wie die Wärmeversorgung in einem Gebiet in Zukunft aufgestellt werden kann. Noch fehlt eine landesrechtliche Umsetzung der bundesgesetzlich vorgesehenen Pflicht. Fest steht aber, die Kommunen sollen die Aufgabe der Kommunalen Wärmeplanung übernehmen. Doch wie werden die Kommunen dieser Aufgabe gerecht? Ist der dafür vorgesehene Zeitplan realistisch? Welche Hilfestellungen werden den Kommunen bei dieser wichtigen Aufgabe zuteil und nicht zuletzt: wer finanziert diese neue kommunale Aufgabe vollumfänglich?

Das Thema ist auch deshalb für die Kommunen von besonderer politischer Relevanz, da die Kommunale Wärmeplanung für die Bürger und

Unternehmen der jeweiligen Stadt und Gemeinde Auskunft darüber gibt, ob und ggf. mit welcher zentralen Wärmeversorgung sie rechnen können. Die Kommunale Wärmeplanung wird damit zu einem wichtigen strategischen Planungsinstrument werden. Und nicht zuletzt erhält die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung mit der kommunalen Wärmeplanung ein erstes »Preisschild«.

Bereits mit dem Koalitionsvertrag der »Ampelparteien« war klar, dass die derzeitige Bundesregierung zahlreiche politische Ziele im Bereich der Erneuerbaren Energien, der Wärmeversorgung und der Gebäudesanierung verfolgt. Besonders in Erinnerung geblieben sind uns das »Oster-« und das »Sommerpaket« aus dem Jahr 2022, welche zahlreiche Anpassungen im Energierecht, beim Artenschutz oder auch im Bereich der Raumordnung beinhalteten. In diesen Zeitraum fallen auch die jüngste Novelle des Gebäudeenergiegesetzes sowie die ersten Verlautbarungen zur Erarbeitung des Wärmeplanungsgesetzes. Zweifelsfrei sorgen beide Gesetzesvorhaben bis heute für Verunsicherung bei den Bürgern, Unternehmen, Energieversorgern und letztlich auch bei den Kommunen. Es zeigte sich schnell, wie komplex die Gesetzesmaterie ist. Die rasche Aufeinanderfolge neuer Vorschläge und Gesetzesentwürfe sowie eine ungenügende Beteiligung der Betroffenen und der Parlamente gipfelten schließlich in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, dem Bundestag mehr Beratungszeit einzuräumen. Zu wesentlichen Änderungen kam es dennoch nicht mehr. Das war kein Glanzstück deutscher Gesetzgebung.

Schnelligkeit darf nicht zulasten von Sorgfalt gehen. Der politischen Debatte um wichtige Weichenstellungen auf dem Weg zu einer zukunfts-festen Energieversorgung muss Raum gegeben und diese ehrlich und technologieoffen geführt werden. Das langfristige und auch richtige Ziel der Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft wurde in der Vergangenheit leider allzu oft mit Kampfbegriffen wie »Wende« und »Revolution« emotional aufgeladen. Es ist nun an der Zeit, auf eine sachliche Ebene zurückzukommen. Es geht um die schrittweise und geplante Umstellung der Wärmeversorgung auf kohlenstofffreie Energiequellen bis zum Jahr 2045.

Das ist das Ziel, auf das sich die deutsche Gesellschaft und der Deutsche Bundestag mehrheitlich verständigt haben. Deutschland steht damit nicht allein. Auch die anderen großen Industrienationen haben sich auf den Dekarbonisierungsweg begeben. Beispielsweise die Vereinigten Staaten von Amerika wollen bis spätestens 2050 treibhausgasneutral sein. Selbst China als größter CO₂-Emittent hat mittlerweile die wirtschaftlichen Chancen der Nachhaltigkeit erkannt und sich ambitionierte Klimaschutzziele gegeben. Dort wie hier handelt es sich um einen langfristigen Prozess. Damit wir in der Bundesrepublik als Gesellschaft und auch zukünftig prosperierendes Industrieland am Ziel ankommen, sind aus meiner Sicht drei Punkte besonders wichtig:

Erstens muss die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung technisch realisierbar sein. Es geht darum, nachhaltige und grundlastfähige Energiequellen zu finden, zu nutzen und die Voraussetzungen im Netz dafür zu schaffen. Nicht alles, was im Labor funktioniert, ist auch bereit für die flächendeckende Anwendung im Land. Vertraut man auf die hiesigen Netzbetreiber, scheint Sachsen mit Blick auf die Qualität seiner Gasnetze recht gut ausgestattet zu sein. Ein hoher Anteil der bestehenden Gasleitungen im Land könnte schrittweise auch für sog. »Grüne Gase« nutzbar gemacht werden. Die größere Herausforderung könnte es dagegen werden, jene Netze mit nachhaltig produzierten Brennstoffen zu beliefern. Die energetischen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Wasserstoffindustrie sind jedenfalls enorm.

Zweitens muss die Umstellung wirtschaftlich darstellbar sein. Unwirtschaftliche Netze werden freilich nicht gebaut, selbst wenn sie finanziell noch so hoch subventioniert werden. Jede Subvention muss zudem auch erst einmal erwirtschaftet werden. Daneben dürfen auch bestehende Werte in Form von Netzinfrastruktur nicht leichtfertig aufgegeben werden. Schließlich handelt es sich hierbei um kommunales Vermögen, welches in den seltensten Fällen bereits abgeschrieben ist. Energie muss für Unternehmen und private Endverbraucher bezahlbar bleiben. Sonst werden die nötigen Investitionen ausbleiben und Unternehmen abwandern.

Und drittens muss die Transformation der Wärmenetze sozial- und wirtschaftsverträglich sein. Es geht um die Versorgung der Endverbraucher. Wärme ist kein Luxusgut, sondern lebens- und wettbewerbsnotwendig. Die Qualität der Daseinsvorsorge, also die staatliche Aufgabe, all jene Güter und Leistungen bereit zu stellen oder bereitstellen zu lassen, die für ein menschliches Dasein notwendig sind, darf nicht eine Frage des Preises werden.

Die Trias von Technik, Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit erfordert eine volkswirtschaftliche Gesamtkostenbetrachtung. Die Auswirkungen politischen Handelns müssen wir ehrlich analysieren und benennen. Welche Auswirkungen werden wir bei den Netzentgelten



Podiumsdiskussion zur Wärmeplanung



Blick in den Veranstaltungssaal

Fotos: © SSG

spüren? Welche Brennstoffe und Technologien sind wirklich marktfähig und was kosten sie? Ist der Netzausbau im Gas und auch im Strom in den kommenden zwanzig Jahren überhaupt leistbar?

Der notwendige Wandel wird enorme Investitionen in Erneuerbare Energien, in die Netzinfrastruktur, in den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und in die Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung erfordern. Um die von der Bundesregierung für 2030 gesteckten Ziele zu erreichen, rechnet der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) mit erforderlichen Ausgaben von insgesamt über 600 Milliarden Euro. Die Dekarbonisierung der Wärmenetze bekommt damit ein Preisschild. Wir alle werden diese Kosten zu schultern haben. Es ist die Aufgabe der Politik, diese volkswirtschaftlichen Gesamtkosten zu kontrollieren und nicht ausufern zu lassen.

Gewiss kann der kommunale Wärmeplan diese große Aufgabe nicht allein erfüllen. Aber er stellt einen Baustein dar, sofern seine Aussagen realistisch getroffen werden. Politische Ziele allein nützen wenig. Es braucht klare Vorstellungen, wie der Weg zum Ziel verläuft. Die kommunale Wärmeplanung wird – wenn sie sorgfältig erstellt und durchdacht ist – zu einem strategischen Instrument, zu einer Richtschnur für örtliche Entscheidungsträger, für die regionale Wirtschaft und die ortsansässige Bevölkerung. Besonders für unsere Bürgerinnen und Bürger in den sächsischen Kommunen wird die kommunale Wärmeplanung damit von entscheidender Bedeutung sein, sobald ein nötiger Heizungsaustausch sprichwörtlich ins Haus steht. Der Wärmeplan wird den Gebäudeeigentümern wichtige Hinweise geben, was geht und was nicht geht und damit Einfluss auf deren Entscheidung haben, wie deren Gebäude zukünftig mit Wärme versorgt werden kann.

All das ist für die allermeisten Kommunen im Freistaat Sachsen jedoch noch ferne Zukunftsmusik. Zunächst einmal gilt es, die Grundlagen zur Erfüllung dieser neuen Aufgabe zu schaffen. Und hier sind wir schon beim inhaltlichen Kern jener Diskussion, die es in den kommenden Wochen gemeinsam mit der Staatsregierung zu führen gilt: Die

Kommunen wehren sich nicht pauschal gegen die neue Aufgabe. Sie wollen die Aufgabe aber richtig und umfänglich erfüllen. Dazu müssen wichtige Voraussetzungen vorliegen.

Die erste Voraussetzung ist eine wirksame und schnelle Aufgabenübertragung an die Kommunen. Daran fehlt es in Sachsen noch. Die Staatsregierung muss hier schleunigst ihre Hausaufgaben erfüllen und in enger Abstimmung mit den Kommunen ein Gesetzes- oder einen Verordnungsentwurf vorlegen. Dies muss dabei praxisnah und leistbar ausgestaltet werden. Wir könnten hier voranschreiten, wenn wir nicht länger über Zuständigkeiten sprechen, sondern über Inhalte.

Und damit ist die zweite zentrale Voraussetzung verbunden: Das Land muss sich ehrlich und vorbehaltlos mit den Kosten beschäftigen, die die Kommunen mit der neuen Aufgabe haben werden. Die Staatsregierung muss nach den in Sachsen geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Artikel 85 mit dem Gesetzes- oder Verordnungsentwurf eine Kalkulation vorlegen, die den Kommunen einen vollständigen Mehrbelastungsausgleich garantiert. Denn natürlich wird es die kommunale Wärmeplanung nicht zum Nulltarif geben. Die Städte und Gemeinden werden erst dann in den Prozess der Wärmeplanung einsteigen, wenn die Frage nach ihrer auskömmlichen Finanzierung geklärt ist. Die vom Bund veranschlagten knapp 24 Millionen Euro für Sachsen werden diesbezüglich bei Weitem nicht ausreichen. Wir rechnen mit Kosten für die sächsischen Kommunen von bis zu 100 Millionen Euro, um die Aufgabe flächendeckend und gewissenhaft erfüllen zu können. Die Sächsische Staatsregierung muss zur Kenntnis nehmen, dass die Erfüllung des Konnexitätsprinzips keine Frage des guten Willens ist. Wir sind keine Bittsteller, sondern wir fordern unser verfassungsrechtlich garantiertes Recht eines vollständigen Ausgleichs unserer Mehrbelastungen ein.

Damit wird deutlich: Es fehlt den sächsischen Kommunen nicht am Willen, sondern an den Werkzeugen und Ressourcen. Starten wir zu spät oder gar nicht in den Prozess der Wärmeplanung, drohen den sächsischen Städten und Gemeinden Standortnachteile. Denn eine verlässliche Versorgung mit Energie, also auch mit Wärme, ist nicht erst seit heute ein wichtiges Kriterium für die Menschen, sich an einem Ort niederzulassen, zu arbeiten und Familien zu gründen. Die grundlastfähige Wärmeversorgung ist ebenso Ansiedlungsfaktor für das Gewerbe. Schon heute spüren wir die negativen Auswirkungen der hohen Strompreise auf die Industrie in Deutschland. Zu hohe Energiekosten stellen die Wirtschaftlichkeit vieler Unternehmen in Frage. Außerdem legen viele Betriebe heute Wert darauf, sich aus nachhaltigen Energiequellen versorgen zu lassen. Das gehört für eine wachsende Anzahl von Gewerbetreibenden zum guten Image dazu. Wenn wir Industrie- und Hochtechnologie land bleiben wollen, müssen wir also den schrittweisen Dekarbonisierungsweg gehen und dabei die erwähnte Trias von Machbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit nicht aus dem Auge verlieren.

Diese Bedingungen im Blick, haben wir Kommunen die Chance, die Dekarbonisierung unserer Netze mit einem lokalen oder regionalen Fahrplan zu versehen, der Wunsch und Wirklichkeit näher zueinander bringt. Wichtig wird dabei sein, alle Betroffenen einzubeziehen und realistische Annahmen zu treffen. Der Kommunale Wärmeplan wird dann kein politisch formuliertes »Wünsch-dir-Was«, sondern eine ehrliche Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten vor Ort. Das ist das, was die Menschen in den Städten und Gemeinden in den nächsten Jahren benötigen.

Kommunale Wärmeplanung ist kein Instrument allein der Großstädte. Wärmebedarfe und Wärmepotentiale gibt es in Stadt und Land gleichermaßen. Auch die Notwendigkeit zu einer bedarfsgerechten Netzplanung besteht allorts. Die Wärmeplanung hat das Potential, die ländliche Entwicklung zu stärken und die Stadt- und Gemeindeentwicklung wirkmächtig zu beeinflussen. Gerade die ländlichen und strukturschwächeren Regionen Sachsens können profitieren, wenn ihre Energieversorgung auf Dauer gesichert bleibt und im besten Falle Menschen und Investitionen anzieht.

Dazu ist es aber nötig, dass die Wärmepläne in der Fläche untereinander weitgehend passfähig sind, dass nicht jede Stadt und Gemeinde losgelöst von ihren Nachbarn und der Region plant. Das Fernziel muss eine gesamtsächsische Strategie sein, an der Kommunen, Versorger, der Freistaat und auch die Planungsebene gemeinschaftlich arbeiten. Wir sind dazu bereit. Und zwar auch deshalb, weil die kommunale Wärmeplanung das Potential hat, die Planungshoheit der Städte und Gemeinden zu ergänzen und unsere Selbstverwaltungskompetenz zu stärken.

Der Bund hat die Wärmeplanung gesetzlich eingeführt und als Aufgabe definiert. Das GEG gibt uns darüber hinaus ein ambitioniertes Pflichtenheft, welchen Standards die Wärmeversorgung eines Gebäudes in Zukunft gerecht werden muss. Das kann man ob des Zustandekommens der Gesetze oder ihrer praktischen Durchführbarkeit kritisieren. Fakt ist aber auch, dass die Kommune als Trägerin der Planungshoheit die richtige Adresse für die Erarbeitung passgenauer Versorgungslösungen ist, wenn man sie dazu finanziell befähigt.

Trotz aller Skepsis: Begeben wir uns gemeinsam auf den Weg und werden wir unserem eigenen Anspruch an »politische Führung« gerecht. Die Wärmeplanung muss kein Instrument zur Verhinderung von Versorgungslösungen sein, sondern es soll dergleichen vielmehr ermöglichen. Die sächsischen Städte und Gemeinden werden liefern, sobald uns der Freistaat Sachsen die notwendigen Werkzeuge und Ressourcen in die Hand gibt. Das sollte das tägliche Handwerk einer tatkräftigen und kommunalfreundlichen Staatsregierung sein. Dafür wurde sie ins Amt berufen.

→ Stadtwerke als Treiber der kommunalen Wärmewende



Dr. Florian Gräßler

Geschäftsführer der Landesgruppe Sachsen
des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V.
Foto: © VKU

In Sachsen sind 62 Stadtwerke und kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Sie sind in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation tätig, leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 1,0 Mrd. Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 7,0 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 20.000 Beschäftigte.

Der Deutsche Bundestag hat am 17.12.2023 das Wärmeplanungsge-
setz beschlossen. Bis spätestens Mitte des Jahres 2028 sind auf allen
Stadt- und Gemeindegebieten Wärmepläne zu erstellen. Zur kommu-
nalen Pflichtaufgabe wird das Bundesgesetz allerdings erst nach einer
formalen Aufgabenübertragung durch ein Landesgesetz oder eine
Landesverordnung. In Sachsen ist die Wärmeplanung noch auf eigene
Füße zu stellen, um den Transformationspfad hin zu einer dekarboni-
sierten Wärmeerzeugung und -versorgung zu entwickeln. Entscheidend
ist jetzt, schnell anfangen zu können und in die Planung einzusteigen –
dafür muss die Sächsische Staatsregierung noch vor der Landtagswahl
im September 2024 für die landesrechtliche Umsetzung sorgen. Prin-
zipiell werden die Stadtwerke ihren Städten und Gemeinden eng zur
Seite stehen und mitwirken, die Wärmeplanung richtig, strategisch und
überlegt anzugehen.

Wärmewende gewinnt vor Ort Gestalt

Der Weg zu einer für Städte und Gemeinden finanziell machbaren, wirt-
schaftlich tragfähigen und am Ende treibhausgasneutralen Wärme-
versorgung ist noch weit, das »Zielbild« ist allerdings fest umrissen:
Die Wärmeversorgung der Zukunft muss auf die lokalen Gegebenheiten
ausgerichtet sein. Der Erfolg wird maßgeblich von der Verfügbar-
keit klimafreundlicher Energiequellen, der Netzinfrastruktur sowie von
Nutzungsanforderungen der Verbraucher abhängen. Folglich werden
örtliche Gegebenheiten großenteils vorgeben, wie kosteneffiziente,
verlässliche und umweltverträgliche Wärmeversorgungs-konzepte aus-
sehen können.

Die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und Anforderungen
können Stadtwerke sicher meistern. Als bewährte Infrastrukturbe-
treiber und Systemmanager sind sie ein unverzichtbarer Akteur; sie
sind regional verankert, kommunalpolitisch bestimmt und natürlicher
Partner für die Bürger und Unternehmen vor Ort.

Herausforderungen und Chancen erkennen

Die kommunale Wärmeplanung beschreibt allgemein den planerischen
Prozess und das verbindliche Ergebnis für eine klimaneutrale Wärme-
versorgung in der Kommune bis 2045. Sie ist als integrierte Energie-
nutzungsplanung zu verstehen und schafft einen Rahmen für nachgela-
gerte Detailplanungen. Bereits heute ist eine zuverlässige und zugleich
klimafreundliche Wärmeversorgung Kerngeschäft der kommunalen
Energiewirtschaft. Im Wärmemarkt sind Stadtwerke insbesondere als
Betreiber von Strom-, Gas- und Wärmenetzen tätig. Die anstehen-
den Planungen bedeuten eine überaus komplexe wie anspruchsvolle
Aufgabe für alle Kommunen und Versorger. Zum einen ist eine netzüber-
greifende Betrachtung und parallele Entwicklung für Strom, Gas und
Wärme notwendig. Zum anderen bedarf es der Koordination zahlreicher
Akteure und Betroffener.

Als eine tragende Säule der Energiewende werden Wärmepläne eine
hohe Folgewirkung entfalten und über Jahrzehnte Richtschnur sein.
Allerdings geht eine ausschließlich technische Betrachtung der Wär-
meplanung fehl, denn die Auswirkungen treffen die Bürger in ihrem
Zuhause und eröffnen eine beachtliche soziale Dimension. Es ist daher
unerlässlich, den Transformationsprozess sozialpolitisch zu begleiten,
um den gesellschaftlichen Frieden in den Städten und Gemeinden nicht
zu gefährden. Daneben gehen mit der Umsetzung des Wärmeplanungs-
gesetzes vor allem Fragen der Finanzierung und zum Rechtsrahmen
einher.

Finanzierungsfragen rasch angehen

Zuerst müssen der Bund bzw. der Freistaat den Kostenausgleich für
Planaufstellung, dessen Fortschreibung und dauerhaft einzusetzendes
Personal im Sinne des Konnexitätsprinzips gegenüber der kommu-
nalen Ebene einlösen. Weiterhin muss die kommunale Energiewirtschaft
in ihren Projekten generell attraktiv für neue Kapitalgeber sein, denn
weder Bund noch Länder und Kommunen werden flächendeckend
die Energie- und Wärmewende finanzieren können. Allein in Sachsen
werden Investitionen in zweistelliger Milliardenhöhe in Erzeugungsan-
lagen sowie in den Aus- und Umbau der Netze bis 2045 gebraucht. Die
jährlichen Investitionen der Stadtwerke werden schätzungsweise um
den Faktor 4 bis 5 steigen, das Anlagevermögen wird sich verdoppeln
bzw. verdreifachen. In dieser Hinsicht sind Maßnahmen zur nachhaltigen
Stärkung des Eigenkapitals der Stadtwerke wichtig, um grüne Investi-
tionen in Angriff nehmen zu können. Zudem wäre es überlegenswert,
für derlei Investitionen die Eigenkapitalvorschriften der finanzierenden
Banken zu senken.

Darüber hinaus wird eine adäquate finanzielle Förderung vonnöten
sein, um Wirtschaftlichkeitslücken von »Dekarbonisierungsprojekten«
zu schließen – hiervon wird maßgeblich auch die Bezahlbarkeit der
Fernwärmepreise abhängen. Der Ausbau der Fernwärme über die Bun-
desförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) hält bis 2028 lediglich
drei Milliarden Euro bereit. Aktuell ist davon auszugehen, dass dieser
Förderbetrag jährlich und zwar bis mindestens 2035 für Planung, Finan-
zierung und Bau von Wärmenetzen notwendig sein wird, um die Trans-
formationsziele im Gebäudesektor erreichen zu können.

Rechtsrahmen praxistauglich machen

Stadtwerke genauso wie Eigentümer und Kommunen benötigen einen gesicherten Rechtsrahmen, um Investitionen anzugehen und um volkswirtschaftliche Fehlinvestitionen zu vermeiden. Dabei ist die Verzahnung und das Zusammenspiel der Wärmeplanung mit dem Gebäudeenergiegesetz essentiell. Der Gesetzgeber hat am Ende die Reihenfolge richtig festgelegt: Erst muss die Planung der Netze passieren, danach sind die technologischen Entscheidungen für die Gebäude zu treffen.

Richtigerweise konnte in der Gesetzgebung darauf hingewirkt werden, dass die Errichtung und der Betrieb von Wärmenetzen bis zum Jahr 2040 in einem überragenden öffentlichen Interesse liegen sollen. Damit erhalten Anlagen bzw. Netze in der Schutzgüterabwägung besonders hohe Gewichtung. Dadurch können Planungs- und Genehmigungsverfahren hoffentlich beschleunigt werden. Dagegen verbleiben die Wärmepläne im Konzessionsrecht nach wie vor unberücksichtigt – diese Rechtslücke ist dringend zu schließen. Zu klären ist konkret, wie mit einem beschlossenen Wärmeplan beim Auslaufen und der Neuvergabe der Konzession in der Kommune rechtlich umzugehen ist.

Technisch und zugleich wirtschaftlich denken

In der Erstellung der Wärmepläne braucht es Offenheit und Unvoreingenommenheit bei der Wahl der Technologien. Dass der Gesetzgeber am Ende von etlichen Restriktionen in Form technologischer Vorfestlegungen wieder Abstand genommen hat, ist begrüßenswert. So kann etwa die Nutzung der Wärme aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen vollständig als unvermeidbare Abwärme bilanziert werden. Genauso sind Beschränkungen für den Einsatz von Biomasse in Wärmenetzen weitestgehend gestrichen worden.

Allerdings sind Wärmepläne möglichst so auszugestalten, dass sie in den einzelnen Versorgungsgebieten klar favorisieren und parallele Strukturen vermeiden. Verschiedene Versorgungssysteme nebeneinander bereitzustellen, kreierte deutliche Hemmnisse im Auf- und Ausbau von Infrastruktur, da sich aufgrund geringerer Anschlusszahlen im jeweiligen System diese weniger wirtschaftlich und weniger preislich attraktiv betreiben lassen. Zudem sollte sich die Ausgabe von Fördermitteln auf die Versorgungsart konzentrieren, die im Versorgungsgebiet als vorrangig ausgewiesen worden ist.

Der Erfolg der Wärmeplanung bleibt ungewiss

Der Erfolg der Wärmeplanung wird sich darin zeigen, ob vor allem kleine und mittelgroße Kommunen in der Lage sein werden, in den kommenden Jahren wirtschaftlich umsetzbare Wärmepläne aufzustellen. Die politischen Rahmenbedingungen sind das A und O, vor allem die Werkzeuge und Hilfen, die den Kommunen an die Hand gegeben werden. Neben rechtlichen Bedingungen und sozialpolitischen Festlegungen sind es insbesondere fortlaufende Fragen der Finanzierung, die langfristig entscheiden werden, ob eine klimaneutrale Wärmeversorgung annähernd bis 2045 zu erreichen ist. Hinzukommt die Geschwindigkeit, in der die Politik alle wesentlichen Weichen bislang gestellt hat und zukünftig weitere Entscheidungen treffen muss: Wichtige »Baustellen« bleiben die Transformation der Gasnetze, der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft oder die Finanzierung der Stromnetze. Schließlich braucht es für die kommenden zehn bis 15 Jahre Stabilität und Konstanz in der Ausrichtung der Wärmewende, nicht ständig ein Hin und Her der Politik.

Akzeptanz durch Verantwortung schaffen

In der Verantwortung für die Einführung und Umsetzung der Wärmeplanung stehen maßgeblich die Städte und Gemeinden bzw. ihre kommunalen Unternehmen. Am Ende müssen sie den Bürgern und Unternehmen Gewissheit liefern, welche klimaneutralen Wärmeversorgungsoptionen vor Ort entstehen können, und Klarheit bieten, welche Technologie in welcher Straße am besten zum Einsatz kommen soll. Die Ergebnisse der Wärmeplanung müssen in der Kommune unbedingt Akzeptanz finden und von den Bürgern und Unternehmen als richtig und zuverlässig eingeschätzt werden. Erfolgsgaranten dafür sind eine breite gesellschaftliche Beteiligung im Planungsprozess, die Berücksichtigung aller relevanten Akteure, eine gute Kommunikation und ein annehmbares Niveau der am Ende realisierten Wärmepreise für Bürger und Unternehmen, genauso wie die volle Transparenz über die Entscheidungsgrößen hinsichtlich der technischen Möglichkeiten und dem wirtschaftlich Machbaren.

Stadtwerke verfügen über das für eine integrierte Energieinfrastrukturplanung erforderliche Fachwissen, haben die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und bringen sich proaktiv in den Prozess der Planerstellung und -umsetzung ein. Sie wollen Verantwortung übernehmen und wissen um die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Wärmeversorgung für Bürger und Unternehmen in ihrer Kommune. Sie stehen als Partner und Problemlöser bereit.

→ enviaM-Gruppe unterstützt kommunale Wärmeplanung: 30 Kommunen im Netzgebiet starten



Steffen Schug

Gruppenleiter Betreuung Kommunen der envia
Mitteldeutsche Energie AG (enviaM)

Eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2045 ist das erklärte Ziel der Bundesregierung. Um dieses zu erreichen, unterstützen wir als enviaM-Gruppe Städte und Gemeinden in unserem Versorgungsgebiet durch Beratung, Aufbereitung von Daten und Vermittlung von Ingenieurdienstleistungen. So haben wir seit Beginn 2023 rund 150 Städte und Gemeinden mit mehr als 1,5 Millionen Einwohnern zum Wärmeplanungsgesetz informiert und zu möglichen Fördermitteln durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beraten. Aufgrund der kurzfristigen Haushaltssperre inklusive des Antragsstopps im Dezember 2023 erhielten nicht alle Kommunen ihren Fördermittelbescheid. Rund 40 Kommunen haben aber ihre Fördermittel positiv vom Projektmittelträger beschiedenen bekommen. Die Bandbreite der beschiedenen finanziellen Unterstützung beläuft sich auf 26.000 bis zu 325.000 Euro. Sie richtet sich nach der Größe der Kommunen und regionalen Gegebenheiten. »Wir sehen uns als wichtiger Partner bei der kommunalen Wärmeplanung und der Umsetzung der Wärmewende. Das Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung begrüßen wir und wird uns langfristig intensiv beschäftigen. Aktuell müssen die Landesgesetze schnell umgesetzt werden und dürfen das Verfahren nicht komplizierter machen. Dabei muss die finanzielle Unterstützung

der Kommunen gesichert sein«, sagt Stephan Lowis, unser enviaM-Vorstandsvorsitzender zur kommunalen Wärmeplanung. Aktuell starten rund 30 Kommunen mit ihren Wärmeplanungen im MITNETZ STROM Netzgebiet. Mit diesen Kommunen sind wir im konkreten Austausch. Dabei unterstützen uns lokale Dienstleister. Entsprechende Daten werden durch Unternehmen der enviaM-Gruppe bereitgestellt. Ziel der Kommunen ist es, mit allen beteiligten Akteuren bis spätestens zum Herbst 2024 Potenziale abzuleiten und eine Strategie zu entwickeln, verbunden mit einem Maßnahmenkatalog. Damit geht die Wärmeplanung in die konkrete Planung. Mit weiteren Kommunen sind wir in Gesprächen. So haben alle Kommunen die Aufgabe, einen kommunalen Wärmeplan bis Mitte 2028 zu erstellen; Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern bereits bis Mitte 2026. Ziel ist, die Wärmeversorgung der Städte und Gemeinden auf erneuerbare Energien umzustellen und den CO₂-Fußabdruck zu verringern. Bis 2030 sollen 50 Prozent der Wärmeerzeugung klimaneutral erfolgen und bis 2045 100 Prozent. Der kommunale Wärmeplan definiert Maßnahmen für den Ausbau von Fernwärmenetzen, die Umwidmung auf Wasserstoffnetze, eine dezentrale Wärmeerzeugung und energetische Sanierung von Gebäuden. Grundlage für die Erstellung des kommunalen Wärmeplans ist die vorhandene Infrastruktur. Diese ist entscheidend für die Einbindung von erneuerbaren Energieanlagen, Fernwärmenetzen und Umstellung auf effiziente Heizungssysteme.

Das Netzgebiet der enviaM-Gruppe erstreckt sich auf Teile von Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Für eine Unterstützung bei der Fördermittelbeantragung haben sich aktuell 20 Kommunen aus Brandenburg, 64 Kommunen aus Sachsen, 60 Kommunen aus Sachsen-Anhalt und acht Kommunen aus Thüringen entschieden. Gestartet mit der kommunalen Wärmeplanung sind aktuell 13 Kommunen aus Sachsen, eine aus Brandenburg und 16 aus Sachsen-Anhalt.

→ Herausforderungen und fachliche Lösungsansätze in der kommunalen Wärmeplanung



Harald Rapp

Bereichsleiter Stadtentwicklung der AGFW –
Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.
Foto: © AGFW

Die Wärmewende vor Ort in die Tat umzusetzen – vor dieser Herausforderung stehen derzeit die Städte und Gemeinden in ganz Deutschland. Mit der kommunalen Wärmeplanung (kWP) und dem Gebäudeenergiegesetz

(GEG) wurden vor kurzem weitere Rahmenbedingungen geschaffen. Die kommunale Wärmeplanung soll neben dem GEG, den Hausbesitzern helfen, die für sie passende und umweltfreundlichste Heizungsart zu finden. Bis diese Wärmeplanung abgeschlossen ist und als Leitplanke für die klimaneutrale Wärmeversorgung genutzt werden kann, ist es noch ein langer Weg.

Was ist die kommunale Wärmeplanung?

Eine kommunale Wärmeplanung umfasst alle Maßnahmen und planerischen Tätigkeiten rund um die klimaneutrale Wärmeversorgung innerhalb der gemeindlichen Aufgaben. Die kommunale Wärmeplanung führt dabei systematisch Daten zu erneuerbaren Wärmequellen und -verbräuchen zusammen. Die verschiedenen Möglichkeiten einer zukünftig

klimaneutralen Wärmeerzeugung und -verteilung können somit verglichen werden. Ebenso kann mit diesen Daten eine teilweise Wärmebedarfsreduktion und Effizienzsteigerung berechnet werden. Wesentliche Bestandteile der kommunalen Wärmeplanung sind dabei die Planung und Technik, einschließlich deren Daten, die Organisation, Kommunikation sowie Beteiligungsverfahren und der planungsrechtliche Handlungsrahmen der Städte und Gemeinden.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) trat im Januar 2024 als ein verpflichtendes Rahmengesetz zur kommunalen Wärmeplanung in Kraft. Die Bundesländer werden durch das WPG verpflichtet, die deutschlandweite kommunale Wärmeplanung in ihre Landesgesetzgebung mit aufzunehmen, meist in die Klimaschutzgesetze. Damit sind alle Gemeinden in Deutschland dazu verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung aufzustellen. Die jeweiligen Fristen für die Fertigstellung der Wärmeplanung sind abhängig von der Bevölkerungszahl. Gemeindegebiete mit weniger als 100.000 Einwohnern haben bis zum 30. Juni 2028 Zeit, jene mit mehr als 100.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2026. Für kleine Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern können die Länder in ihrer eigenen Gesetzgebung ein vereinfachtes Verfahren regeln. Einige Städte und Gemeinden haben als Vorreiter bereits Wärmepläne aufgestellt, andere sind noch dabei.

Neben dem WPG bestimmen weitere rechtliche Rahmenbedingungen die kWP. Das GEG verpflichtet Hausbesitzer zum Umstieg auf erneuerbare Energien bei der Gebäudewärme. Das sorgt für Verunsicherung, welche Heizungsart in Zukunft gesetzeskonform, ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Die Menschen benötigen eine Orientierung und Klarheit, wie die Wärmeversorgung in ihrer Kommune künftig aussehen wird und welche Option sich für ihr Gebäude oder in ihrem Quartier als die effizienteste Lösung anbietet. Genau diese Orientierung gibt ein ausgearbeiteter Wärmeplan und die Transformationsplanung des örtlichen Versorgers. Diese beiden Pläne erweitern die Wahlfreiheit nach § 71 GEG der Hausbesitzer um beispielsweise die Erfüllungsoption Fernwärme, damit das jeweilige Haus die Anforderungen an eine klimaneutrale Heizung erfüllt.

Zeitlicher Rahmen

Beispiele aus der Praxis zeigen, dass mindestens 1-1,5 Jahre vergehen, um eine kommunale Wärmeplanung vom ersten Beschluss durch die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung über das Kommunikationskonzept, die Ist-, Potenzial- und Szenarienanalyse bis hin zur Fertigstellung der kWP mit dem festgelegten Szenario zu erstellen. Dann ist aber noch kein Wärmenetz gebaut, dafür sind ebenfalls noch mehrjährige Planungen und Arbeiten nötig, die bis zu vier Jahre in Anspruch nehmen können. Um den Menschen vor Ort sinnvolle Optionen für eine klimaneutrale Wärmeversorgung bieten zu können, ist ein aktives Handeln der planungsverantwortlichen Stellen, meist der Kommunen, gefragt.



Herr Rapp beim Vortrag in Mittweida

Copyright: AGFW

Kommunikation und Organisation als Schlüssel zum Erfolg

Neben der Analyse von Wärmebedarfen, Liniendichten und künftigen Wärmeerzeugungsarten spielt bei der kommunalen Wärmeplanung auch der Aspekt der Kommunikation eine wichtige Rolle. Die Kommune hat keinen Versorgungsauftrag, die Wahl der passenden Wärmeversorgung findet im Miteinander von Versorgern und Hausbesitzern statt. Dabei geht es um kommunale aber auch um private Gebäude. Daher müssen alle Akteure zusammenarbeiten, um eine für die Region sinnvolle Lösung zu finden. Die Transformationspläne der Versorger, die bereits bestehenden Konzepte der Kommunen und die Pläne der Wohnungswirtschaft müssen miteinander verzahnt werden.

Dies funktioniert durch eine gut strukturierte Projektorganisation und -koordination mit festen Ansprechpartnern. Diese sollte der Größe der Kommune angepasst sein. Groß- und Mittelstädte müssen naturgemäß mehr Stellen einbinden als Kleinstädte oder Landgemeinden.

Regelwerke und Leitfäden geben Orientierung

Der Praxisleitfaden zur kommunalen Wärmeplanung von AGFW und dem DVGW bietet eine Basis, um gemeinsam einen Prozess umzusetzen, der realitätsnah, offen und an den örtlichen Gegebenheiten orientiert ist. Hilfestellungen bieten auch die zuständigen Landesämter und Landesenergieagenturen. Darüber hinaus beschreiben die Arbeitsblätter FW 701 und FW 702 des AGFW-Regelwerks, wie ein solcher Prozess strukturiert wird. Das Arbeitsblatt FW 701 beschreibt Organisation, Kommunikation und planungsrechtlichen Rahmen. Das Arbeitsblatt FW 702 konzentriert sich auf die Planung und Technik.

Wichtig ist, frühzeitig damit anzufangen und die Bürgerinnen und Bürger von Anfang an aktiv in den Prozess mit einzubinden. Durch eine frühzeitige Information über den Beginn der kommunalen Wärmeplanung und einen transparenten Prozess entsteht eine breite Unterstützung. Ein gemeinsames Vorgehen hat für alle Vorteile. Es erhöht die Planungssicherheit aller Beteiligten. Außerdem bietet es die Möglichkeit, Förderprogramme zu nutzen und fachliches Knowhow zu erhalten.

→ Erfahrungen und Stand der Kommunalen Wärmeplanung

Praxiserfahrungen der Gemeinde Nußloch



Joachim Förster

Bürgermeister der Gemeinde Nußloch in Baden-Württemberg
Foto: © Joachim Förster, privat

Als Bürgermeister der Gemeinde Nußloch ist es mir eine besondere Freude, Ihnen einen umfassenden Einblick in unsere erfolgreiche Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung zu gewähren. In den kommenden Absätzen werde ich auf die Erfahrungen, Herausforderungen und Chancen eingehen, die wir auf diesem Weg bisher erlebt haben.

Nußloch, eingebettet in die malerische Landschaft südlich von Heidelberg, hat mit seinen 11.350 Einwohnern und einer überschaubaren Gemarkungsfläche von 13,5 km² bewusst frühzeitig den Weg eingeschlagen, die Wärmeplanung aktiv anzugehen. Obwohl uns keine rechtliche Verpflichtung dazu zwang, erkannten wir die Bedeutung und die weitreichenden Vorteile, die sich aus einer konsequenten Umsetzung dieser Maßnahme ergeben können.

Mit nur einem kleinen, vom Kernort entfernten Ortsteil, der lediglich etwas weniger als 200 Einwohner hat, sind die Rahmenbedingungen für eine Überplanung des Gebiets sicherlich nicht die schlechtesten. In der Metropolregion Rhein-Neckar und seiner wirtschaftlich starken Firmen sind auch die finanziellen Rahmenbedingungen überdurchschnittlich gut. Dennoch schafft es auch die Gemeinde Nußloch im Jahr 2024 keinen ausgeglichenen Haushalt vorzuweisen und die Rücklagen schmelzen stetig.

In enger Zusammenarbeit mit unseren Nachbarkommunen, der Stadt Leimen und der Gemeinde Sandhausen, haben wir bereits im Mai 2022 den Entschluss gefasst, gemeinsam die kommunale Wärmeplanung voranzutreiben. Unser übergeordnetes Ziel ist es, bis zum Jahr 2040 eine

effiziente und klimaneutrale Wärmeversorgung in unserer Region zu etablieren. Doch bevor wir diesen Meilenstein erreichen können, sind zahlreiche Herausforderungen zu meistern.

So trieben uns Gemeinden vor allem folgende Fragen um:

- Wie hoch ist der Wärmebedarf in den verschiedenen Bereichen der Kommune? Wie wird er sich entwickeln?
- Welche Energieträger können genutzt werden?
- Welche Netze müssen dafür ausgebaut oder erweitert werden?
- Wo könnten Fern- oder Nahwärmenetze wirtschaftlich gebaut oder erweitert und betrieben werden? Wo kann das ausgeschlossen werden?
- Welche Potenziale zur Wärmeerzeugung sind vor Ort vorhanden?
- Welche Flächen werden für die Wärmegewinnung benötigt?

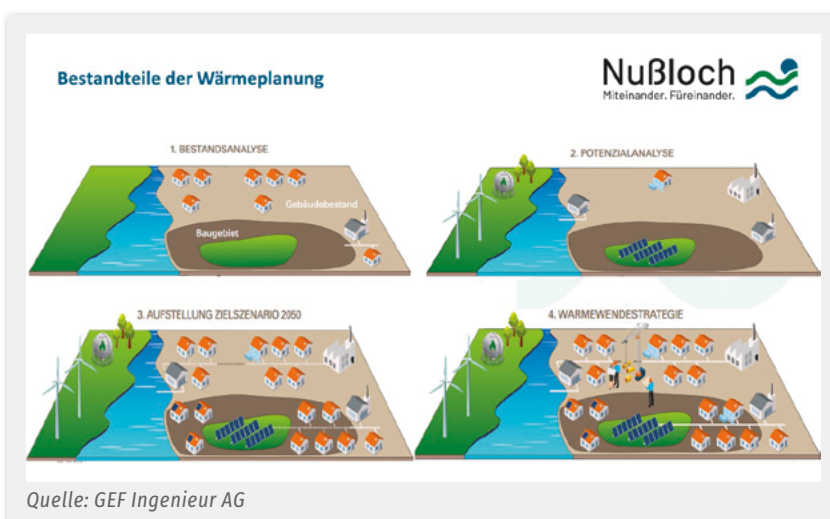
Die kommunale Wärmeplanung liefert für all diese Fragen erste Antworten. Unterteilt wird sie in die Arbeitsschritte Bestandsanalyse, Potenzialanalyse und der darauf aufbauenden Aufstellung eines Zielszenarios mit der folgenden Wärmewendestrategie. Diese vier Bausteine werden von einem Ingenieurbüro umgesetzt, welches im Jahr 2022 noch recht einfach zu finden war.

Bei der Auswahl haben wir bewusst darauf geachtet, dass in der Ausschreibung zum Schluss nicht nur der Preis ausschlaggebend ist. Viel wichtiger sollte sein, dass das Ingenieurbüro auch bereits ein Nahwärmenetz in der Praxis umgesetzt hat. Eine Wärmedichtekarte werden Ihnen viele Büros präsentieren können, die Gegebenheiten vor Ort realistisch beurteilen jedoch nur die, die Wärmenetze auch schon umgesetzt haben. Es empfiehlt sich daher dringend eine Bewertungsmatrix aufzustellen, die mehrere Kriterien bei der Ausschreibung berücksichtigt.

Nachdem in Nußloch die Ausschreibung im November 2022 durchgeführt wurde, konnte bereits im Januar die Vergabe erfolgen und die Datenerhebung begonnen werden. Hier liegt auch der nächste größere Fallstrick, insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Umsetzung des Projekts. Gerade bei der Datenerhebung kann viel Zeit verloren gehen, wenn der Sachbearbeiter die Netzbetreiber und Schornsteinfeger vielleicht nicht täglich, aber doch dann mindestens wöchentlich, »nervt«. Im Idealfall sollten die Daten bereits frühzeitig vor Vergabe beantragt werden. Hier entsteht aber auch eine große Chance, da die Gemeinde an Daten kommt, die sonst verborgen bleiben würden.

Ein entscheidender Erfolgsfaktor dieser Initiative ist die frühzeitige Einbindung sämtlicher lokaler Akteure, darunter nicht nur Netzbetreiber, sondern auch Wohnungsbaugesellschaften, Stadtwerke, Schornsteinfeger und vor allem die Bürgerschaft. Denn letztlich sind es die Bürgerinnen und Bürger, die von den Ergebnissen der kommunalen Wärmeplanung profitieren sollen.

Der Bürger gewinnt mit der kommunalen Wärmeplanung Klarheit darüber, ob er sich selbst um



eine Lösung für seine Heizung kümmern muss, oder ob der Anschluss an ein Wärmenetz in Aussicht gestellt werden kann. Je früher die betroffene Bürgerschaft das weiß, umso realistischer wird es auch, dass sie sich später an ein solches Netz anschließen wird. Denn jeder Bürger, der sich in den kommenden Jahren eigenständig um eine erneuerbare Heizungslösung kümmert, wird als Kunde zumindest mittelfristig entfallen. Je früher also Klarheit besteht, desto höher die erzielte Anschlussquote, und desto wahrscheinlicher die Realisierbarkeit des Wärmenetzes.

Die Zeit rennt also. Denn es wird zusätzlich immer schwieriger, ein passendes Ingenieurbüro zu finden, die richtigen Mitarbeiter zu bekommen, die das Projekt im Rathaus begleiten und dann die Datenerhebung so schnell wie möglich auf den Weg bringen. Im Anschluss muss die Bürgerschaft in Eignungsgebieten für Wärmenetze davon überzeugt werden, sich vorerst nicht selbst zu kümmern, sondern noch auf die Möglichkeiten eines Wärmenetzes zu warten. Das Gebäudeenergiegesetz zwingt dem entgegen viele Hausbesitzer mit älteren Heizungen, sich kurzfristig mit der Zukunft der eigenen Heizung zu beschäftigen.

Die Alternative einfach zu warten ist aus meiner Sicht keine wirkliche. Die Wärmewende muss kommen und sie wird kommen. Es ist wichtig, dass sich alle beteiligten Akteure, speziell die Kommune und die Netzbetreiber, frühzeitig auf eine gemeinsame Strategie einigen können und an einem Strang ziehen. Nur so können heute die langfristig richtigen

Ergebnisse in NuBloch

Eignungsgebiete für zukünftige Wärmeversorgung Langfrist-Perspektive bis 2040

NuBloch
Miteinander. Füreinander.

GEF
Ingenieur AG

Eignungsgebiet
Eignung bedeutet nicht „Vorrang“ im Sinne einer Verpflichtung, die Versorgungsart zu nutzen, sondern eine strategische Prioritätensetzung im langfristigen Zeithorizont.

Entscheidungskriterien

- Für beide Optionen: Wärmedichte
- Für dezentrale Optionen: Siedlungsypologie inkl. Versorgungsoptionen
- Für zentrale Optionen: Siedlungsypologie

Quelle: GEF Ingenieur AG

Entscheidungen für Strom- und Gasnetze getroffen werden, die mit hohen Kosten einhergehen. Kann Wasserstoff eine Rolle spielen? (In NuBloch wird dies nicht der Fall sein.) Welcher Aufwand soll noch ins vorhandene Gasnetz gesteckt werden? Welche Maßnahmen werden benötigt, um das Stromnetz auf zusätzliche Verbraucher in Form von Wärmepumpen und auch E-Mobilität vorzubereiten?

Wir sind in NuBloch sehr zuversichtlich, dass wir unseren ambitionierten Plan erfolgreich umsetzen können. Mit einem klaren Ziel vor Augen und einer engagierten Zusammenarbeit sind die Weichen für eine nachhaltige Wärmeversorgung gestellt, die nicht nur unserer Gemeinde, sondern auch der Umwelt zugutekommen wird.

→ Informations- und Unterstützungsangebote der SAENA bei der Kommunalen Wärmeplanung (KWP)



Dr. Tilman Zimmermann-Werner
Geschäftsführer der Sächsischen Energieagentur

Die Energiewende stellt eine der größten Herausforderungen unserer Zeit dar. Um die ambitionierten Ziele in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Klimaschutz zu erreichen, bedarf es einer koordinierten und umfassenden Unterstützung aller Akteure. In Sachsen stellt sich die Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH als Unternehmen des Freistaates Sachsen dieser Herausforderung. Ihr Aufgabenbereich umfasst die Unterstützung von Kommunen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Gebäudeeigentümern und Bürgern bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung. Sie bietet dafür eine Vielzahl von Dienstleistungen

an, darunter Fachberatung, Schulungen und Vernetzungstreffen. Dabei werden auch Fördermöglichkeiten des Freistaates Sachsen, des Bundes und der EU aufgezeigt.

Für die Wärmewende in Sachsen wurde bei der SAENA im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft die Servicestelle Kommunale Wärmeplanung (KWP) eingerichtet. Sie fungiert als Erstanlaufstelle für alle relevanten Akteure in Sachsen, die Informationen oder Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Wärmeplanung benötigen. Diese Akteure können sich von der Servicestelle per E-Mail, Telefon oder online beraten lassen und die eigens eingerichtete KWP-Webseite (<https://www.saena.de/kwp>) besuchen. Durch regelmäßige Veranstaltungen und andere Formate wird zudem der Wissenstransfer und Austausch unter Kommunen und deren eingebundenen Partnern befördert.

Des Weiteren arbeitet SAENA in Kooperation mit der Ingenieurkammer Sachsen an einem Qualifizierungsprogramm für Berater und Planer, um deren Fachkenntnis im neuen Themengebiet KWP zu erweitern und zu vertiefen. Diese Schulungen werden voraussichtlich Mitte 2024

starten. Über ein initiiertes Netzwerk »KWP Sachsen« erfolgt der Austausch mit Kommunen, Multiplikatoren und potenziellen Partnern. Hier werden Kooperationen geknüpft und Praxisbeispiele ausgetauscht. Die Servicestelle wird zukünftig auch Schulungen für kommunale Mitarbeiter anbieten und arbeitet bereits in vielen Bereichen bundesweit mit anderen Landesenergieagenturen zusammen, da der gegenseitige Informations- und Erfahrungsaustausch einen erheblichen Mehrwert darstellt.

Die erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der KWP erfordert aber nicht nur technisches Know-how, sondern auch die aktive Einbindung und Akzeptanz aller beteiligten Akteure. Vor dieser anspruchsvollen Aufgabe stehen die Kommunen, die die SAENA mit Angeboten zur Akzeptanzsteigerung und Akteursbeteiligung vor Ort begleiten möchte.

Neben der Bereitstellung von Informationen und Instrumenten unterstützt die Servicestelle KWP Kommunen auch praktisch bei der Erarbeitung und Umsetzung ihrer Wärmeplanung, durch spezifische Beratung lokaler Arbeitsgruppen und die Begleitung ausgewählter Vorhaben. Ein Ziel ist die Identifikation konkreter Schwierigkeiten, um passgenaue Unterstützungsangebote und Lösungsansätze zu entwickeln sowie die Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen. So entsteht ein Werkzeugkasten, der den Kommunen und Akteuren eine Vielzahl von Instrumenten und Materialien zur Verfügung stellt. Dieser enthält ein Wissensportal mit recherchierten und empfohlenen Werkzeugen sowie ein Starterpaket für Kommunen, um den Einstieg in die Wärmeplanung zu erleichtern. Der Werkzeugkasten entsteht sukzessive auf der oben genannten Webseite, zudem wird das Energieportal Sachsen (www.energieportal-sachsen.de) um das Thema KWP erweitert.

Alle Aktivitäten der Servicestelle werden dabei mit gezielter Presse- und Medienarbeit flankiert und regelmäßig in Newslettern thematisiert, um über die Prozesse rund um die KWP zu berichten und den Dialog mit interessierten Akteuren zu fördern.

Sicher ist, dass die Umsetzung der KWP, Sachsen vor zahlreiche Herausforderungen stellt, die es zu bewältigen gilt. So ist eine klare rechtliche

Ausgestaltung auf Landesebene erforderlich, um eine rechtsverbindliche Ausgangslage für Kommunen und planende Ingenieure zu schaffen, die mit der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen einschließlich dem Umgang mit Daten betraut sind. So erfordert und liefert die KWP umfangreiche Daten bezüglich der Bedürfnisse, Randbedingungen und Anforderungen der Verbraucher, Verteilnetzbetreiber und lokalen Energieversorger, um diese zu berücksichtigen und langfristige Planungsaufgaben anzugehen.

In diesem Zusammenhang sollte bei der KWP auch im Blick behalten werden, was überregional in Sachsen und bundesweit bei der Energiewende stattfindet bzw. erforderlich ist. So steht die Transformation der Wärmeversorgung in enger Wechselwirkung mit dem Ausbau von erneuerbaren Energien, Netzen, Speichern und der Wasserstoffinfrastruktur. Bis 2045 strebt Deutschland beispielsweise eine Steigerung des Bruttostromverbrauchs auf 1300 TWh an, was eine Verfünffachung der installierten Leistung aus erneuerbaren Energien erfordert. Die Schaffung einer umfassenden Wasserstoffinfrastruktur bis 2037 und der Ausbau von Elektrolyseleistung spielen dabei eine zentrale Rolle. Des Weiteren sind bedeutende Investitionen in den Netzausbau erforderlich, um die wachsende Nachfrage zu bewältigen. Um die Zuverlässigkeit und Flexibilität des Energiesystems zu gewährleisten, sind zudem erhebliche Kapazitäten an Elektrolyseuren, Batteriespeichern und gasbetriebenen Kraftwerken mit Wasserstoff erforderlich.

Abschließend ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Breite der Aufgaben und der Vielzahl zu erarbeitender Wärmepläne Kapazitätsengpässe bei Ingenieuren und kommunalen Auftraggebern abzusehen sind. Hier muss trotzdem sichergestellt werden, dass die Qualität der Planungen bei der KWP gewährleistet ist. Dies erfordert nicht nur Fachkompetenz, sondern auch eine solide Unterstützungsstruktur. Hier werden Beratungsleistungen, Schulungen und Qualifizierungsprogramme der SAENA eine wichtige Rolle spielen. Am besten lässt sich aber an guten Beispielen aus der Praxis lernen, die die SAENA gerne mit der Palette oben genannter Angebote unterstützen möchten.

➔ Kommunale Wärmeplanung: Gesetz, Verpflichtung und wie weiter?

Ein Bericht aus der kommunalen Praxis



Johannes Ecke

Bürgermeister der Stadt Mügeln
Foto: © Stadt Mügeln

Es kommt vor, dass Kommunalverwaltungen mit Fragen aus der Bürgerschaft konfrontiert werden, die selbst die Bundesregierung noch

nicht schlüssig beantworten kann. Dies war in besonderer Weise bei der Ankündigung der Gebäudeenergiegesetz-Novelle der Fall. Der Plan, dass ab 2024 Heizungen und Wärmeerzeugungsanlagen mit mindestens 65 Prozent alternativen Energieträgern betrieben werden müssen, sorgte für massive Proteste und Fragen in der Bevölkerung.

Die Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger war und ist nicht ganz unbegründet. Schließlich geht es um wichtige private Investitionsentscheidungen am eigenen Gebäude. Mit dem neuen GEG sollen die fossilen Energieträger zur Wärmeerzeugung Schritt für Schritt durch alternative Versorgungsmöglichkeiten ersetzt werden. Öl und Gas werden abgelöst. Auch standen in den Diskussionen um den Gesetzentwurf die Holz- und Pelletheizungen zur Disposition. Auch wird hart darüber

diskutiert, ob insbesondere im Alt- und Bestandsbau die Wärmepumpe die alleinige Alternative darstellen kann. All diese Fragestellungen sind nicht ausschließlich Themen der großen Städte – im Gegenteil. Die Stadt Mügeln sowie weite Teile des Landkreises Nordsachsen sind ländlich geprägt. Hier existieren zumeist keine zentralen Wärmeversorgungen und die Gebäudesubstanz besteht zum großen Teil aus Bestandsbauten. Die energetische Nutzung von Biomasse ist hier oftmals ein probates Mittel. Dementsprechend war und ist bei diesem Thema gerade im ländlichen Raum besonders viel »Druck auf dem Kessel«.

Mit der Ankündigung, ein Wärmeplanungsgesetz auf den Weg zu bringen und damit dem Gebäudeenergiegesetz ein planerisches Fundament zu geben, wurde der zukünftige Weg etwas klarer. Denn die Hauseigentümer, die ihre Heizung austauschen müssen, wollen eine gute und wirtschaftliche Entscheidung treffen. Dazu müssen sie wissen, welche Energieträger zukünftig an der eigenen Immobilie noch anliegen. Und dasselbe gilt auch für Kommunalverwaltungen und ihren Gebäudebestand. Wenn wir schon zu kostspieligen Sanierungen gesetzlich verpflichtet werden, müssen die Investitionen ebenfalls finanziell vertretbar und weitsichtig getätigt werden. Dafür benötigen private und öffentliche Entscheidungsträger einen Plan. Das hilft zum einen zur eigenen Meinungsbildung. Andererseits lässt sich auf Grundlage eines schlüssigen Konzeptes auch fachlich versierter im Stadtrat diskutieren, was kommunalpolitische Entscheidungen sicher nicht einfacher, aber zumindest verständlicher macht.

Was bedeutet aber eine kommunale Wärmeplanung? Wer beschäftigt sich damit, wer kann eine Planung erstellen und wieviel Zeit hat die kommunale Seite? Und die hauptsächliche Frage: Was kostet das und wer begleicht die Rechnung am Ende? Für mich ist klar: wer bestellt, muss auch die Zeche zahlen. Wenn der Bund per Gesetz neue Aufgaben einführt und ihre Erledigung durch die Länder oder ihre Städte und Gemeinden verlangt, ist er auch für die Finanzierung des Erfüllungsaufwandes verantwortlich.

Nachdem das Gesetz durch den Bundestag beschlossen wurde und mittlerweile auch in Kraft getreten ist, wissen wir, dass sich zunächst die Bundesländer mit dessen Verpflichtungen beschäftigen müssen. Es ist davon auszugehen, dass das Land die Aufgabe an die Kommunen delegiert. Aber was kommt dazu aus der Sächsischen Staatsregierung? Bisher nichts! Wir Kommunen hören nur von dem Bundesgesetz und sehen die zeitliche Verpflichtung. Gäbe es da nicht die Erfahrungen aus anderen Bundesländern und beständen nicht partnerschaftliche Beziehungen zu Städten und Gemeinden im Bundesgebiet, würden wir keinerlei konkrete Aussagen zur Planungsausführung erhalten. Die Stadtverwaltung Mügeln beschäftigt 93 Männer und Frauen, die täglich ihren Tätigkeiten in der Kernverwaltung, den Kindertagesstätten oder auf dem Bauhof nachgehen. Jeder ist für sich gesehen ein Spezialist auf seinem Gebiet. Aber die wenigsten von ihnen kennen sich mit der neuen Herausforderung Kommunale Wärmeplanung aus – weder privat noch beruflich. Das können wir als Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von unseren Angestellten auch nicht verlangen. Umso wichtiger ist präzise und verständliche Information der Kommunen, was auf sie zukommt. Für die große Landesverwaltung und ihren umfangreichen

nachgeordneten Bereich wäre diese Aufgabe sicherlich machbar! Ohne diese Hilfe wird es nicht gehen.

Und dennoch: Sechs Kommunen aus dem Oschatzer Land haben sich bereits 2023 über eine Kooperationsvereinbarung verpflichtet, eine Planung im Konvoi-Verfahren durchzuführen. Aber wer glaubt, dass das geräuschlos und ohne Fragen aus den Gemeinderäten beschlossen wurde, irrt. Für viele Gemeinderäte erscheint eine solche Planung als Geldverbrennung. Es wird gefragt, warum schon wieder ein Plan in Auftrag gegeben werden soll, mit dem man vermeintlich nichts anfangen kann. In Besprechungen mit Energieversorgern und Gemeinden, die schon im Besitz solcher Planungen sind, konnten Argumente für die Beantwortung solcher Fragen gesammelt werden. Mit viel Überzeugungskraft meiner Kollegen wurde Verständnis und Wille erzeugt, die interkommunale Kooperation einzugehen. Ein gewichtiges Argument für diesen Weg war freilich auch die einhundertprozentige Förderung über die Kommunalrichtlinie des Bundes, die bis zum 31. Dezember 2023 galt.

Nun stellt sich die Frage, wie es nach der Bewilligung der Förderung bei uns weitergeht. Sobald wir die Förderzusage vom Bund vorliegen haben, müssen wir weitere Entscheidungen zur konkreten Gestalt der in Auftrag zu gebenden Wärmeplanung treffen. Hierzu müssen wir wissen, was die Staatsregierung landesrechtlich regeln möchte: wird sie interkommunale Kooperationen weiterhin zulassen und wie wird das vereinfachte Verfahren aussehen? Kann der Planungsauftrag an das Institut, welches uns bisher begleitet hat, vergeben werden? Welche Verpflichtungen entstehen nach der Fertigstellung der Wärmeplanung für jede einzelne Kommunen? Wie steht es um die Fortschreibung in den kommenden Jahren und wird diese finanziell abgesichert sein? All diese Fragen müssen jetzt von der Sächsischen Staatsregierung beantwortet werden, damit wir nicht an den Erwartungen des Freistaates »vorbeiplanen«.

Wir Bürgermeisterinnen und Bürgermeister kleinerer Städte und Gemeinden wissen, wie und mit welchem Energieträger geheizt wird. Wir wissen, wo sich Nahwärmenetze befinden. Jedoch wissen wir nicht, welche Technologien und alternative Energien in Zukunft zur Wärmegewinnung herangezogen werden. Auch kann es in ein paar Jahren durchaus Lösungen geben, an die wir heute noch nicht denken. Aus dem Grund ist es von Vorteil, seine Stadt oder Gemeinde einmal aus einer planerischen Sicht beleuchten zu lassen, um daraus Grundlagen für Bauleitpläne und Bebauungen, aber auch für die Sanierung von Bestandsbauten zu erhalten.

Meine Kolleginnen und Kollegen im Oschatzer Land sind sich einig, diese Planung anzugehen. Was uns fehlt, sind klare Aussagen vom Land.

Mein Fazit: Die kommunale Wärmeplanung ist eine Voraussetzung, um die Wärmeversorgung unserer Bevölkerung durch die Brille der Energieversorger, der örtlichen Gegebenheiten, des zukünftigen Ausbaus und der Bereitstellung alternativer Energien zu betrachten. Sie ist ein erster Schritt beim Übergang von fossilen Energieträgern hin zur Entwicklung und Bereitstellung von alternativen Versorgungsmöglichkeiten. Dieser Prozess sollte lieber gut durchdacht werden und nicht völlig »planlos« erfolgen. Dazu sind wir im Oschatzer Land bereit.

→ Wärmeplanung: Herausforderungen und Perspektiven aus Sicht der kommunalen sächsischen Wohnungswirtschaft



Alexander Müller

Verbandsdirektor des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. (vdw Sachsen)

Foto: © Alexander Müller, privat

Die Wärmewende ist ein zentrales Ziel der deutschen Politik, um den CO₂-Ausstoß zu reduzieren und die Klimaziele zu erreichen. Die Wohnungswirtschaft spielt dabei eine Schlüsselrolle, da sie für den größten Teil des Wärmeverbrauchs in Deutschland verantwortlich ist. Vor diesem Hintergrund bringt sich der vdw Sachsen aktiv in die politischen Debatten um die Wärmewende ein. Uns ist wichtig, dass die Bedürfnisse der Mieter und die wohnungswirtschaftlichen Belange bei der Planung und Umsetzung der Wärmewende berücksichtigt werden. Zur Wahrung dieses für die Wohnungswirtschaft entscheidenden Grundsatzes sind die folgenden politischen Zielstellungen handlungsleitend:

Freiheitsgrade auf dem Weg der Wärmeversorgung:

Der vdw Sachsen erwartet, dass es bei der Wärmeversorgung technologisch und zeitlich Offenheit und Spielräume gibt. Es ist wichtig, verschiedene Wärmeversorgungskonzepte zuzulassen, um eine optimale Lösung für jede Region und jedes Quartier zu finden.

Zwänge vermeiden und Fernwärme attraktiv und transparent halten

Die Objekte der Mitgliedsunternehmen des vdw Sachsen sind zu 76 Prozent mit Fernwärme versorgt. Das stellt eine gute Ausgangslage dar, sehr schnell sehr viele Gebäude in eine Planung einzubeziehen und die Ziele der Wärmewende zu erreichen, sofern die Fernwärme grün ist. Dieser große Anteil und die damit verbundene Abhängigkeit von einer Wärmeversorgungsart birgt aber auch die Herausforderung in sich, nur sehr schwer auf andere Heizungstechnologien übergehen zu können. Es ist daher sehr wichtig, auf Anschlusszwänge zu verzichten und die Fernwärme auch preislich attraktiv zu halten und die dadurch entstehenden Kosten transparent zu machen.

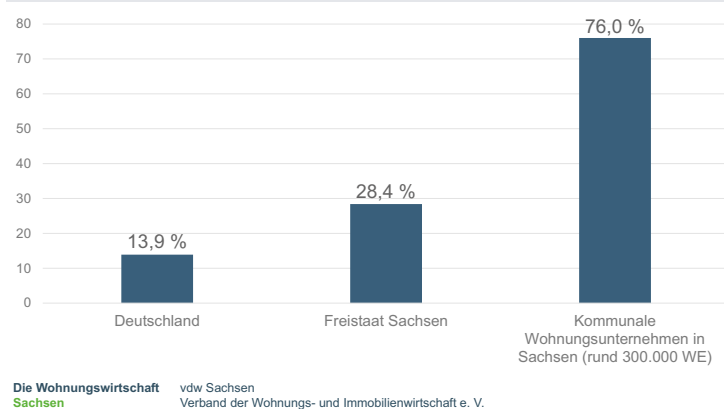
Wirtschaftliche Auswirkungen und soziale Verträglichkeit:

Die hohen Investitionskosten in die Wärmewende müssen sozialverträglich verteilt werden. Es ist wichtig, die Bezahlbarkeit von Wärme zu gewährleisten, und zwar für alle Schichten der Bevölkerung. Die Akzeptanz für die erforderlichen Maßnahmen und Umstellungen hängt maßgeblich davon ab, was sich die Menschen, die in den Gebäuden wohnen, leisten können und wollen. Jedem muss bewusst sein, dass hier bei Vielen keine großen Sprünge möglich sind und es zu gesellschaftlichen Verwerfungen kommen kann, wenn die Belastungen zu groß werden. Der Fokus der Wärmeplanung muss also auf den Bewohnern und der Bezahlbarkeit der Wärme liegen. Fakt ist: Wenn auch nur einer der Akteure dieser Kette – die Bewohner, die Wohnungsunternehmen oder die Energieversorger – den damit verbundenen Aufwand nicht mehr tragen oder umsetzen kann, wird der gesamte Plan nicht mehr funktionieren. Die Wohnungswirtschaft hat allein die Mieten als Möglichkeit der Refinanzierung.

Realistische Fristen und Planungssicherheit:

Die Wohnungswirtschaft benötigt realistische Fristen und Planungssicherheit für die Umsetzung der Wärmewende. Dazu gehört auch, bürokratische Hürden abzubauen und die Investitionsbereitschaft zu fördern. Wer hier nur Forderungen und zeitliche Ultimaten stellt, wird am Ende gar nichts erreichen. Hierzu benötigen wir keine gut gemeinten Versprechungen, sondern verlässliche Förder- und Finanzierungszusagen seitens der politischen Verantwortungsträger.

Anteil fernwärmeversorgte Wohneinheiten



Quelle: vdw Sachsen Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e. V.

Demografische Entwicklung und Kapazitäten am Markt:

Die schrumpfende Bevölkerung in Teilen Sachsens muss bei der Planung der Wärmeversorgung berücksichtigt werden. Schon allein deshalb gehört die Wohnungswirtschaft mit an den Tisch, weil sie am besten weiß, wie sich der Leerstand entwickelt und wo es in welchen Ausmaßen Zuzüge und Weggänge gibt. Zudem ist es wichtig, den Mangel an Fachplanern und Ingenieuren zu adressieren und die Ausbildung in diesem Bereich zu stärken.

Erfüllungsaufwand absichern und Kommunen entlasten:

Das Land Sachsen sollte die Möglichkeiten zur Konkretisierung der Bundesvorgaben nutzen und die Kommunen bei der Umsetzung der Wärmeplanung unterstützen. Die Vorgaben müssen klar und verständlich sein. Dabei ist es wichtig, die Kommunen nicht zu überfordern und ihnen ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Wenn die Kommunen nicht die geeigneten und ausreichenden Werkzeuge in die Hand bekommen, um aussagekräftige Pläne zu entwickeln, wird der Wert der Planungsergebnisse für die sächsische Wohnungswirtschaft gering bleiben. Damit wäre niemandem geholfen. Wenn eine Aufgabe übernommen wird, muss sie auch gut und mit Mehrwert für die vornehmlich Betroffenen erfüllt werden.

Differenzierung zwischen kommunaler Wärmeplanung und innerstädtischen Quartieren:

Unserer Ansicht nach muss zwischen der kommunalen Wärmeplanung und den Handlungsspielräumen der Wohnungswirtschaft auf

Gebäudeebene differenziert werden. Der Fokus sollte nicht auf dem einzelnen Gebäude liegen, sondern auf dem Quartier. Bei der Planung und Umsetzung solcher Lösungen können die Wohnungsunternehmen vor Ort helfen. Wir sind maßgeblich Beteiligte. Die Umsetzung von Mieterstrommodellen ist aktuell noch mit zu großen Herausforderungen verbunden, insbesondere bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen und Regulierungen. Die Wohnungsunternehmen sind Vermieter und wollen nicht zu Energieversorgern werden.

Zusammenspiel von Wohnungs- und Energiewirtschaft:

Die Wohnungswirtschaft muss als Hauptabnehmer der Wärme eng in die Wärmeplanung eingebunden werden. Wir hätten uns gewünscht, dass diese Beteiligung obligatorisch ist, sind uns aber sicher, dass alle Akteure so vorausschauend handeln, uns auch ohne eine rechtliche Verpflichtung frühzeitig zu berücksichtigen. Es ist wichtig, die energetische Sanierung von Gebäuden und die Entwicklung der Wärmeversorgung aufeinander abzustimmen. Nur im Zusammenspiel und in Kombination aus energetisch effizienten Immobilien und grüner Energie wird es möglich sein, die ambitionierten Ziele zu erreichen.

Fazit:

Die Wärmewende ist eine große Herausforderung, aber auch eine große Chance für die Wohnungswirtschaft. Die Wohnungsunternehmen sind bereit, ihren Beitrag zu leisten, fordern aber gleichzeitig mehr Augenmaß für die sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen. Nur durch ein partnerschaftliches Miteinander aller Akteure kann die Wärmewende erfolgreich gelingen.

→ Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Wärmeplanung



Peter Schulkorf

Projektleiter der Servicestelle für Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)
Foto: © Foto Kahle

Mit einem Konvoi in den sicheren Hafen? Hinweise zur Bildung interkommunaler Wärmeverbundräume im Freistaat Sachsen

Die Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung durch planungsverantwortliche Stellen hat spätestens mit dem Inkrafttreten des neuen Wärmeplanungsgesetzes (WPG) des Bundes zum 01.01.2024 eine erste Konkretisierung erfahren. Auch wenn das Gesetz bewusst weitere Interpretationsmöglichkeiten

zur Ausgestaltung auf die Länder überträgt, so lassen sich doch erste Hinweise und Grundlagen für diese neue Aufgabe ableiten. Relevante Klarstellungen und Auslegungen fehlen aber weiterhin und bedürfen nach § 4 Abs. 1 WPG einer Konkretisierung durch den Freistaat Sachsen. Eine Verordnung hierzu wurde angekündigt. Es ist aber davon auszugehen, dass den Städten und Gemeinden die Aufgaben der im Gesetz genannten »planungsverantwortlichen Stelle« übertragen werden.

Im vorliegenden Beitrag geht es im Kern ausschließlich um das Thema »interkommunale Zusammenarbeit bei der Aufstellung von Wärmeplänen«, soweit das Land nach § 4 Abs. 3 WPG (»Die Länder können vorsehen, dass für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung erfolgen kann«) die Möglichkeit dazu eröffnet. Das Papier berührt zu diesem Zeitpunkt nicht die verschiedenen und ggf. umfangreichen interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten bei der Umsetzung der Wärmepläne post 2026 bzw. 2028.

Zunächst ist einmal festzuhalten, dass es zum jetzigen Zeitpunkt (Februar 2024) nicht klar ist, ob der Freistaat in Rahmen seiner angekündigten Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung überhaupt von der Möglichkeit

nach § 4 Abs. 3 Satz 2 WPG Gebrauch macht, ob also spezialgesetzliche interkommunale Ansätze in diesem Bereich zulässig sein werden. Sollte dies nicht der Fall sein, käme das allgemeine Instrumentarium nach dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Betracht. Auch im Falle von nicht-interkommunalen Vorgehensweisen kann die planungsverantwortliche Stelle gem. § 7 Abs. 3 Nr. 5 WPG aber an das geplante Gebiet angrenzende Gemeinden oder Gemeindeverbände an der Erarbeitung kommunaler Wärmepläne beteiligen.

Die Servicestelle IKZ geht derzeit davon aus, dass den Städten und Gemeinden in Sachsen die Möglichkeit von interkommunalen Vorgehensweisen im Rahmen eines so genannten »Konvois« eingeräumt werden wird.

Vor- und Nachteile einer interkommunalen Zusammenarbeit

Die inhaltlichen und technischen Anforderungen an die Ausschreibung, Vergabe und Erarbeitung eines kommunalen Wärmeplans sind komplex. Interkommunale, d. h. gemeinschaftliche Ansätze durch die Bildung eines Konvois zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe, können dabei wirtschaftliche Vorteile bieten und auch eine effektivere und effizientere Aufgabenerfüllung ermöglichen.

Das Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW) in Halle weist auf seiner Webseite z. B. darauf hin, dass auf der inhaltlichen Seite durch den Zusammenschluss kleiner Gemeinden unter Umständen eine strategische Planung ermöglicht wird, dass bereits gemeinsam Vorüberlegungen bzw. Prozesse zur Reduzierung des Wärmebedarfs und zur gemeinsamen Erschließung von großen erneuerbaren Wärme- und unvermeidbaren Abwärmequellen und zur Realisierung eines gemeinsamen Wärmeverbundes angestellt bzw. angestoßen werden können und dass die Datenerhebung auf übergeordneter Ebene für die Bestands- und Potenzialanalyse effizienter gestaltet werden kann¹.

Sollten sich die Gemeinden zudem dazu entscheiden, gemeinschaftlich einen externen Dienstleister mit der Erarbeitung eines kommunalen Wärmeplans zu beauftragen, so können auch im Bereich der Ausschreibung und Vergabe gerade kleinere Städte und Gemeinden im Verbund/Konvoi von Expertise und Erfahrungen anderer Städte und Gemeinden profitieren. Dieses gilt besonders auch dann, wenn die zur Aufstellung eines Wärmeplans verpflichteten Gemeinden z. B. im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbänden über keine eigenen personellen und fachlichen Kapazitäten im Bereich Ausschreibung und Vergabe mehr verfügen. Darüber hinaus können so Konkurrenzsituationen um knappe Beraterkapazitäten unter benachbarten Gemeinden vermieden werden.

Zu beachten ist, dass bei jeder Form der Zusammenarbeit die Anzahl und die Struktur der Verbundpartner Akteure zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf führt und dadurch die Gesamtdauer der Erarbeitung eines kommunalen Wärmeplans meist verlängert. Bei zu vielen Beteiligten kann der Prozess schnell komplex und herausfordernd werden.

Grundsätzliche Fragestellungen

Somit stehen die sächsischen Städte und Gemeinden zu Beginn vor folgenden grundsätzlichen Entscheidungen:

1. Soll die Erarbeitung des interkommunalen Wärmeplans durch eigenes Personal oder durch externe Dritte erfolgen?
2. Festlegungen zur Größe eines interkommunalen Wärmeverbundes
3. Festlegungen der Inhalte des interkommunalen Wärmeplans. Welche Teile müssen weiterhin gemeinschaftlich erarbeitet und ausgewiesen werden und welche Teile des Wärmeplans können gemeindeübergreifend (integriert) angelegt werden?

Eigenerarbeitung vs. Beauftragung Dritter

In Sachsen wird es wohl höchstens in Ausnahmefällen zu erwarten sein, dass die Erarbeitung von kommunalen Wärmeplänen in Eigenleistung der Stadt oder Gemeinde durch eigenes Personal erbracht wird. Die meisten kleineren Städte und Gemeinden werden nicht über entsprechende personelle und fachliche Kapazitäten verfügen. Interkommunal wäre es mit einer entsprechenden vertraglichen Regelung einer Aufgaben- und anteiligen Kostenübernahme aber möglich, dass eine Gemeinde die Wärmepläne für andere Gemeinden mit erstellt.

In der Regel ist zu erwarten, dass ein interkommunaler Wärmeplan durch externe Auftragnehmer erarbeitet wird. § 6 Satz 2 WPG ermöglicht dabei explizit, dass zur Unterstützung der planungsverantwortlichen Stelle bei der Erfüllung dieser Aufgabe Dritte beauftragt werden können. Die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld »Kommunalrichtlinie« (KRL) förderte zudem bis Dezember 2023 im strategischen Maßnahmenbereich 4.1.11 von vornherein ausschließlich die Erstellung kommunaler Wärmepläne durch fachkundige externe Dienstleister in den Bereichen Planerstellung, Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung und begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Die Förderung kommunaler Wärmepläne über die Kommunalrichtlinie ist allerdings mit Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes am 1. Januar 2024 ausgelaufen, weshalb für diesen Förderschwerpunkt 4.1.11 – kommunale Wärmeplanung – keine neuen Anträge mehr entgegengenommen werden².

Im Falle der beabsichtigten Unterstützung der planungsverantwortlichen Stelle(n) zur Erstellung eines interkommunalen Wärmeplans durch einen externen Auftragnehmer ist in der Regel ein Vergabeverfahren durchzuführen. Hierbei gelten die entsprechenden nationalen und ggf. auch die europäischen Vergaberegulungen.

»Mehrere Gemeinden als öffentliche Auftraggeber können vereinbaren, bestimmte öffentliche Aufträge gemeinsam zu vergeben. (...) Soweit das Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag aller öffentlichen Auftraggeber insgesamt gemeinsam durchgeführt wird, sind diese für die Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren gemeinsam verantwortlich. Das gilt auch, wenn ein öffentlicher Auftraggeber das Verfahren in seinem Namen und im Auftrag der anderen öffentlichen Auftraggeber allein ausführt. Bei nur teilweise gemeinsamer

¹ <https://www.kww-halle.de/wissen/themen-der-kommunalen-waermeplanung/grosse-fragen-zur-kommunalen-waermeplanung> vom 08.02.2024

² Siehe dazu auch: <https://www.klimaschutz.de/de/service/meldungen/vorlaeufige-haushaltsfuehrung-2024> vom 08.02.2024

Durchführung sind die öffentlichen Auftraggeber nur für jene Teile gemeinsam verantwortlich, die gemeinsam durchgeführt wurden.«³

Notwendige Regelungen zur Organisation einer interkommunalen Zusammenarbeit

Es ergeben sich drei wesentliche Regelungsgebiete zur Organisation der interkommunalen Zusammenarbeit:

1. Inhaltliche Definition von Auftragsbestandteilen

Inhaltlich muss geklärt werden, welche Anteile an den Leistungen tatsächlich interkommunal übergreifend (integriert) für das gesamte zu beplanende Gebiet und welche Leistungen weiterhin gemeindespezifisch erbracht werden müssen.

2. Organisatorische Umsetzung gegenüber dem Auftragnehmer

Es ist festzulegen, ob ein Partner aus dem Konvoi gegenüber dem Auftragnehmer im Namen aller Konvoipartner als Auftraggeber auftritt, oder ob jeweils Einzelverträge basierend auf einer gemeinsamen Ausschreibung geschlossen werden sollen. In diesem Falle sind Einzelvereinbarungen zwischen jedem Partner und dem Auftragnehmer vorzusehen. Dieses bedingt auch eine klare und mögliche Auftrennung der Leistungen in gemeindespezifische und allgemeine (integrierte) Bestandteile des Angebotes.

Sollte allerdings der Hauptpartner auch gegenüber dem Auftragnehmer als alleiniger Auftraggeber im Namen des gesamten Konvois auftreten, so sind im Verbund vertragliche Regelungen zu Entscheidungs- und Vertretungskompetenzen und Leistungsbestandteilen im Verbund zu treffen.

3. Finanzielle Umsetzung

Im Falle einer lediglich gemeinsamen Ausschreibung der Leistungen durch einen Partner im Auftrag aller und nachfolgenden Einzelvereinbarungen zwischen den Partnern ergibt sich in der Regel keine Notwendigkeit für die Regelungen eventueller Finanzflüssen zwischen den Konvoipartnern, soweit der Auftragnehmer basierend auf den erbrachten Leistungen Einzelabrechnungen an die jeweiligen Partner stellt.

Sollte allerdings der Hauptpartner auch gegenüber dem Auftragnehmer als alleiniger Auftraggeber im Namen des gesamten Konvois auftreten, so sind im Verbund entsprechende Regelungen zur Aufschlüsselung der Gesamtkosten auf die einzelnen Partner gegen Rechnungstellung vorzusehen. Neben Kriterien wie Einwohnerzahl oder Flächengröße können hier auch weitere inhaltliche und strukturelle Kriterien mit herangezogen werden.

Räumliche Festlegung eines Wärmeverbundraumes/ Mitgliedsgemeinden

Art und Größe eines zu bildenden Wärmeverbundraumes müssen insbesondere bei einem größeren geplanten Verbund vorab gründlich analysiert werden. Dabei müssen Fragen nach den geographischen

Voraussetzungen, der etablierten Zusammenarbeit, einer gemeinsamen Zielsetzung sowie der politischen Einflussnahmen mit bedacht werden.

Erste Erfahrungen aus Baden-Württemberg, hier dem Landkreis Lörrach, zeigen, dass dabei sorgfältig zwischen einer Mindest- und Maximalgröße abgewogen werden muss. So verweisen die KWW Halle und der LK Lörrach in Ihrem KWW Praxisblick aus dem März 2023 darauf, dass »aufgrund des hohen Beteiligungsaufwandes kleinere Konvoigrößen auf Grundlage von Verwaltungsgemeinschaften mit weniger als 10 Kommunen gewählt werden« sollten.⁴

Zur Definition einer geeigneten Partnerschaft können die folgenden Kriterien zu einer Gebietsabgrenzung und der Definition des interkommunalen beplanten Gebietes herangezogen werden:

- Bestehende und verbindende interkommunale Wärme- und Energieinfrastruktur, z. B. durch gemeinsame, gemeindeübergreifende Fernwärmenetze
- Bereits vorhandene und bewährte interkommunale Zusammenarbeit besonders im Bereich von Klimaschutz, Energie und Wärme aber auch in weiteren Bereichen der interkommunalen Zusammenarbeit (z. B. Klimaschutzmanager)
- Ähnliche bzw. vergleichbare geographische Gebiets-, Wirtschafts- und Einwohnerstrukturen
- Potentielle »Ankerkunden« im Bereich der Wärmenutzung bzw. Wärmeversorgung, um welche ein Verbundraum sinnvollerweise herum gebildet werden sollte
- Bildung eines interkommunalen Verbundraumes um ein Mittel- oder Oberzentrum als zentraler Anbieter und Versorger kommunaler Dienstleistungen herum
- Spiegelung eines gemeindeübergreifenden Versorgungsgebietes von Stadtwerken oder Netzbetreibern
- Ggf. gemeinsame Kreisangehörigkeit.

Inhalte des Wärmepfandes und territoriale Abgrenzungen

Mit derzeitigem Stand können noch keine Aussagen dazu getroffen werden, wie der Freistaat Sachsen konkret seine Rechtsverordnung ausgestalten wird. Insbesondere können noch keine Aussagen über § 4 Abs. 3 Satz 2 WPG hinaus hinsichtlich der Anforderungen an Zuständigkeiten, Inhalte und Abgrenzungen interkommunaler Wärmepfände getroffen werden. Dieses gilt besonders zu der Frage, welche Aussagen und Kennzahlen weiterhin auch gemeindescharf ermittelt und festgelegt werden müssen und welche Aussagen tatsächlich gemeindegebietsübergreifend bzw. integriert getroffen werden dürfen.

Es kann aber vorausgesetzt werden, dass interkommunale Ansätze und Herangehensweisen die einzelne Kommune im Verbund niemals vollumfänglich von einer Mitarbeit und Verantwortung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Wärmepfände befreien werden.

So wies die Förderrichtlinie des im Bereich Wärmeplanung oft als Referenz genannten Landes Baden-Württemberg bis Ende 2023 ausdrücklich darauf hin, dass wenn der Wärmepfand im Konvoi erstellt wird, die geforderten Bestandteile eines Wärmepfandes (Potenzialanalyse, Bestandsanalyse, Szenario) für jede einzelne Gemeinde klar erkennbar bearbeitet

³ § 4 VgV Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung vom 09.06.2021

⁴ <https://www.kww-halle.de/wissen/themen-der-kommunalen-waermeplanung/praxisbeispiele-in-der-uebersicht/praxisbeispiel1-1> vom 08.02.2024

werden müssen. Erläuterungen zu übergeordneten, integrierten Aspekten wie Methodik, Prozess und Berechnungsgrundlagen konnten dahingegen gemeinsam dargestellt werden.«⁵

Auch wenn sich aus einer Regelung aus Baden-Württemberg keine verbindlichen Ableitungen für Sachsen herstellen lassen, so kann dennoch festgehalten werden, dass auch ein Vorgehen im Verbund/Konvoi nicht ausschließt, dass wesentliche Inhalte und Schlussfolgerung jeweils auch gemeindegerecht abgebildet werden sollten. Eine zu starke Überbetonung integrierter Ansätze im Wärmeplan, welche eine Darstellung wesentlicher Ergebnisse⁶ auf einzelner Stadt- oder Gemeindeebene verhindern, sind nach Möglichkeit zu vermeiden, bis eine abschließende Klarheit zur landesrechtlichen Ausgestaltung vorliegt.

Hinzu kommt, dass nach § 13 Abs. 3 und § 23 Abs. 3 WPG der Wärmeplan durch das nach Maßgabe des Landesrechts zuständige Gremium oder die zuständige Stelle (wahrscheinlich Stadt- oder Gemeinderat) zu beschließen ist. Daraus ergibt sich zumindest theoretisch folgende mögliche Konstellation: Sollte abschließend ein Gremium den Wärmeplan ablehnen, so kann der (interkommunale) Wärmeplan – zumindest für das Gebiet dieser Gemeinde – nicht als fertiggestellt betrachtet werden.

Dieses unterstreicht die Wichtigkeit und Notwendigkeit auch von konkreten gemeindegerechten Aussagen und Kennzahlen für jede Gemeinde im Verbund. Diese gemeindegerechten Teile können die Grundlage für die Beibehaltung des interkommunalen Wärmeplanes für die Gebiete einzelner am Konvoi beteiligter Gemeinden bilden, falls es seitens einzelner Gremien keinen zustimmenden Beschluss gibt.

- 5 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Förderung der kommunalen Wärmeplanung in Landkreisen und Gemeinden (VwV freiwillige kommunale Wärmeplanung) vom 15. September 2021
- 6 Die Ergebnisse der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse, das Zielszenario, die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, die Darstellung der Wärmeversorgungsart für das Zieljahr sowie die Umsetzungsmaßnahmen sind wesentlicher Teil des Wärmeplans. Sie werden nach Maßgabe der Anlage 2 zum WPG dargestellt.

Zusammenfassung

Interkommunale Zusammenarbeit ist für die kleinen und kleinsten Städte und Gemeinden unter Umständen ein sinnvolles, ggf. sogar notwendiges Instrument für eine rechtssichere, effektive und effiziente Aufgabenerledigung im Bereich »kommunale Wärmeplanung«. Ein Zusammenschluss zu einem Wärmeverbundraum (so genanntes Konvoi-Verfahren) bietet dabei möglicherweise organisatorische und wirtschaftliche Vorteile. Allerdings ergeben sich aus Kooperationsstrukturen auch spezifische Herausforderungen, welchen man mit einer zielgerichteten Planung und Strukturierung begegnen kann.

Die Auswahl der Kooperationspartner und die Definition des zu beplannenden Gebietes können auf Basis verschiedener Kriterien erfolgen. Hierbei ist auf eine praktikable Maximalgröße des Wärmeverbundraumes und der Partnerschaft zu achten.

In der Regel erfolgt die praktische Erarbeitung auch des interkommunalen Wärmeplans durch einen externen Auftragnehmer. Die Konvoipartner können hierzu ein gemeinsames Vergabeverfahren durchführen. In jedem Fall sind Regelung zur Organisation und Leistungsbestandteilen der späteren Auftragsumsetzung sowie zur Aufteilung der Kosten vertraglich zu vereinbaren.

Die erstellten interkommunalen Wärmepläne sind voraussichtlich durch die Stadt- bzw. Gemeinderäte (Gremien) der beteiligten Gemeinden zu beschließen. Es empfiehlt sich, in den Plänen notwendige gemeindegerechte Aspekte gesondert zu berücksichtigen, um einen Beschluss des interkommunalen Plans auch dann zu ermöglichen, wenn einzelne Gremien diesen nicht bestätigen.

Für weitere Beratung und Unterstützung bei der interkommunalen Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung steht die Servicestelle IKZ beim SSG gern zur Verfügung.

→ Aus der Presse

Pressemitteilung Nr. 01/2024

Städte- und Gemeindetag fordert Nachbesserungen beim Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetz

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) sieht am Entwurf des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes erheblichen Nachbesserungsbedarf. Das hat der kommunale Spitzenverband bei der heutigen Anhörung vor dem Ausschuss für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt des Sächsischen Landtages deutlich gemacht.

Sachsens Städte und Gemeinden beanstanden widersprüchliche und mehrfach nicht mit der Sächsischen Gemeindeordnung vereinbare

Regelungen des Gesetzentwurfes. So soll einerseits die kommunale Integrationsarbeit eine freiwillige Aufgabe der Kommunen bleiben. Andererseits will sich das Sozialministerium als oberste Integrationsbehörde eine Verordnungsermächtigung geben lassen, mit der Einzelheiten der kommunalen Integrationsarbeit geregelt werden.

Mischa Woitscheck, Geschäftsführer des SSG, sagte dazu: »Es ist richtig, dass kommunale Integrationsarbeit eine freiwillige Aufgabe bleibt. Dazu passt aber nicht, wenn das Sozialministerium trotzdem durch die Hintertür über die kommunale Integrationsarbeit bestimmen will. Freiwillig bedeutet ohne Wenn und Aber, dass die Kommunen sowohl über das »Ob« als auch über das »Wie« selbst entscheiden können. Förderbestimmungen sind in Ordnung, gehören aber in eine Förderrichtlinie.«



Außerdem widersprechen die Regelungen zu den kommunalen Beiräten **für Integration und Teilhabe** den allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften nach der Sächsischen Gemeindeordnung. So will der Gesetzentwurf bestimmen, dass in der Hauptsatzung der jeweiligen Kommune auch Regelungen über die Organisation von kommunalen Integrations- und Teilhabebeiräten, zur Kostentragung und zur Entschädigung der Mitglieder dieser Beiräte zu treffen sind. Diese Regelungen gehören nach der Gemeindeordnung jedoch nicht in die Hauptsatzung, sondern in Geschäftsordnungen oder Entschädigungssatzungen. Der Gesetzentwurf will ferner regeln, dass durch kommunale Hauptsatzung ein Antragsrecht für Menschen mit Migrationshintergrund an den Gemeinderat zur Einrichtung von Integrations- und Teilhabebeiräten vorgesehen werden kann. Da die Sächsische Gemeindeordnung bereits Regelungen zu Einwohneranträgen enthält, wären solche abweichenden Hauptsatzungsbestimmungen nach Auffassung des SSG mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig.

»Der Gesetzentwurf ist ein erneutes Beispiel für staatliche Überregulierung. Wir haben mit der Gemeindeordnung einen klaren rechtlichen Rahmen auch für Hauptsatzungen, Beiräte, Entschädigungsansprüche oder Einwohneranträge. Wir brauchen keine Sondergesetze, die für bestimmte Bereiche – hier die Integration von Migranten – Abweichen des regeln und rechtliche Widersprüche verursachen. Das gilt auch für Vorgaben zu hauptamtlichen Integrationsbeauftragten in den Kreisfreien Städten. Die Kommunen müssen selbst entscheiden können, welche Beauftragten sie bestellen und ob diese haupt- oder ehrenamtlich tätig sind. Der Landtag sollte solche Bestimmungen konsequent aus dem Gesetzentwurf streichen«, so **Woitscheck** abschließend.

Dresden, 15. Januar 2024

Pressemitteilung Nr. 2/24

Bildung für alle braucht Startchancen-Programm und DigitalPakt 2.0 – Bund muss Zusagen aus Koalitionsvertrag umsetzen!

Der Sächsische Landkreistag (SLKT) und der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) appellieren an den Bund und die Länder, zwei wichtige bildungspolitische Vorhaben zügig auf den Weg zu bringen und dabei die kommunalen Erfahrungen einzubeziehen. Das Startchancen-Programm und der Digitalpakt 2.0 für die Schulen müssen unbedingt zusammen gedacht werden, so die beiden kommunalen Landesverbände.

Erstens müssen die Verhandlungen zum Startchancen-Programm des Bundes bald und erfolgreich abgeschlossen werden. Mit diesem Programm sollen über zehn Jahre insgesamt 20 Milliarden Euro investiert werden, um bundesweit ca. 4.000 Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.

Mischa Woitscheck, Geschäftsführer des SSG, sagte dazu: »Wir unterstützen dieses Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene ausdrücklich. Das Ziel ist richtig, Ungleichheiten bei den Bildungschancen der Kinder und Jugendlichen wirksam entgegenzuwirken. Das ist eine gemeinsame Aufgabe der Eltern und Schulen. Um dieses gemeinsame Ziel zu erreichen, sollten die vor Ort schon bestehenden Ansätze einbezogen und die Fördervorgaben des Bundes nicht zu eng gefasst werden.«

Gleichzeitig warnen SLKT und SSG vor einem Scheitern des ebenfalls durch Koalitionsvertrag vereinbarten Digitalpaktes 2.0. Für den Digitalpakt 2.0 sind vom Bund im Jahr 2024 keine Mittel eingeplant, obwohl der bisherige Digitalpakt in den nächsten Monaten endet.

»Der Digitalpakt Schule hat einen echten Digitalisierungsschub gebracht. Bricht der Bund jetzt die Förderung ab, drohen spätestens ab dem Jahr 2025 Stillstand und Rückschritte. Kommunen und Länder können die fehlenden Mittel des Bundes nicht ausgleichen«, so **André Jacob**, Geschäftsführer des SLKT.

SSG und SLKT machten auch auf die Verzahnung der beiden Fördervorhaben aufmerksam. Das Startchancen-Programm für besonders geforderte Schulen kann nur Erfolg haben, wenn die digitale Grundausstattung für alle Schulen vorhanden ist.

Dresden, 26. Januar 2024

Pressemitteilung Nr. 3/24

Konferenz zur Kommunalen Wärmeplanung in Sachsen: Kommunale Wärmeplanung richtig, strategisch und überlegt angehen!

Heute tauschten sich rund 200 Vertreter aus Sachsens Städten und Gemeinden, Stadtwerken und Regionalversorgern zur kommunalen Wärmeplanung aus. Zu der Konferenz im Wasserkraftwerk Mittweida hatten der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) und der Verband kommunaler Unternehmen/Landesgruppe Sachsen (VKU Sachsen) eingeladen. Im Mittelpunkt der Konferenz, an der auch Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie des Sächsischen Energie- und Klimaschutzministeriums teilnahmen, stand die Umsetzung des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist.

»Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung müssen wir als gesamtgesellschaftlichen Prozess begreifen, der nur gelingt, wenn wir seine volkswirtschaftlichen Gesamtkosten im Auge behalten. Die Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien muss technisch machbar, wirtschaftlich darstellbar und dauerhaft sozialverträglich sein«, so **Bert Wendsche**, Präsident des SSG und Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radebeul.

An die Sächsische Staatsregierung richtete der SSG-Präsident den Appell, endlich ihre Hausaufgaben zu machen. Denn mit dem Bundesgesetz ist die Wärmeplanung noch lange nicht zur kommunalen Pflichtaufgabe geworden. Hierzu braucht es eine Aufgabenübertragung durch das Land und eine Regelung, mit der den Kommunen die Mehrkosten durch diese neue Aufgabe erstattet werden. **Wendsche** dazu: »Die kommunale Wärmeplanung wird sehr viel Geld kosten, wir rechnen mit Kosten von bis zu 100 Millionen Euro allein in Sachsen. Der Freistaat muss seiner verfassungsrechtlichen Pflicht nachkommen und den Städten und Gemeinden die Kosten dieser neuen Aufgabe 1:1 als Mehrbelastungsgleich erstatten.«

Hinsichtlich der Fragen zur Finanzierung ergänzt **Karsten Rogall**, Vorsitzender der VKU-Landesgruppe Sachsen und Geschäftsführer der Stadtwerke Leipzig, aus Sicht der Stadtwerke: »Allein für Sachsen sind durch die kommunale Wärmeplanung Investitionen in zweistelliger Milliardenhöhe in Energieerzeugungsanlagen sowie den Aus- und Umbau der Energienetze zu erwarten. In der Umsetzung sind wir als Stadtwerke auf finanzielle Förderung angewiesen, um Wirtschaftlichkeitslücken von »Dekarbonisierungsprojekten« in der Wärmeversorgung schließen zu können; davon hängt am Ende auch die Bezahlbarkeit der Wärmepreise vor Ort ab. Allerdings ist die »Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)« finanziell völlig unzureichend ausgestattet. Daneben müssen wir als Energiebranche auch für neue Kapitalgeber attraktiv werden.«

»Als Stadtwerke stehen wir unseren Städten und Gemeinden bei der Umsetzung der Wärmeplanung eng zur Seite, die Wärmeversorgung ist bereits heute ein Kerngeschäft kommunaler Energiewirtschaft. Wir wollen Verantwortung übernehmen und wissen um die soziale und wirtschaftliche Bedeutung für Bürger und Unternehmen. Entscheidend ist jetzt, schnell anfangen zu können und in die Planungen einzusteigen – dafür muss die Sächsische Staatsregierung noch vor dem beginnenden

Landtagswahlkampf die Weichen stellen«, so die eindringliche Forderung **Rogalls**.

Hintergrund:

Der Deutsche Bundestag hat am 17. November 2023 das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) beschlossen. Nach der Zustimmung durch den Bundesrat trat es am 1. Januar 2024 in Kraft. Danach sind auf allen Stadt- und Gemeindegebieten Wärmepläne zu erstellen. Aus den Wärmeplänen ergibt sich, wie die einzelnen Stadt- und Ortsteile künftig mit Wärme versorgt werden. Großstädte erhalten bis Mitte 2026 Zeit, Städte unter 100.000 Einwohner müssen bis spätestens Mitte 2028 einen Wärmeplan aufstellen. Zur kommunalen Pflichtaufgabe wird die Wärmeplanung erst nach formaler Aufgabenübertragung durch Landesgesetz oder -verordnung. Nach dem verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip muss den erfüllenden Städten und Gemeinden die Mehrbelastung durch Landesmittel ausgeglichen werden.

Dresden, 30. Januar 2024

➔ **Aus Büchern und Zeitschriften**



Neuerscheinungen

DAHLKE-PIEL/MITTAG (HRSG.)

■ **Sächsisches Transparenzgesetz**

Kommentar, Buch, Softcover, 1. Auflage mit Stand Juni 2023, 264 Seiten, ISBN 978-3-415-07411-8, RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart, Tel.: 0711 7385-0, E-Mail: mail@boorberg.de, www.boorberg.de

Inhalt der 1. Ausgabe

Der kompakte Kommentar besticht durch seine umfassende und praxisgerechte Aufbereitung der einzelnen Vorschriften, ergänzt durch ausführliche Hinweise zur Entstehungsgeschichte. Die Tatbestandsmerkmale werden ausgehend vom Zweck der Regelung erläutert und die Rechtsprechung und Praxis anderer Länder in den Kontext der sächsischen Regelungen eingeordnet.

Die Autorinnen und Autoren sind sämtlich ausgewiesene Kennerinnen und Kenner der Materie. Sie haben zum großen Teil auch an entscheidender Stelle am Gesetzgebungsverfahren mitgewirkt und die Entstehung des Gesetzes damit hautnah miterlebt. Diese herausragende Fachkompetenz ist das Gütesiegel des Kommentars!

Das Transparenzgesetz gilt für sämtliche Behörden des Freistaates Sachsen und – mit Einschränkungen – auch für alle der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Auch Kommunen werden im Gesetz angesprochen. Der Kommentar ist daher gleichermaßen unverzichtbar für Rechtsanwenderinnen und -anwender in den Behörden, der Justiz und

Anwaltschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger, die an Informationen aus der sächsischen Verwaltung interessiert sind.

FREIGANG

■ **Smart Learning Design**

Methoden und Tools für den Einsatz innovativer Lernkonzepte

Buch, Softcover, 1. Auflage 2024, 220 Seiten, 49,99 €; ISBN 978-3-648-15122-8, Haufe Service Center GmbH, Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg, Tel.: 0800 5050445, E-Mail: service@haufe.de, www.haufe.de,

Inhalt der 1. Auflage

Innovative Lern- und Arbeitswelten gestalten

Menschen lernen am besten mit Geschichten, die sie bewegen. Doch wie funktioniert gutes Lernen? Sirkka Freigang zeigt, welches Potenzial in den neuen Technologien steckt, um aus passiver Wissensvermittlung eine nachhaltige und aktive Lernerfahrung zu machen. Ihr Buch führt Sie in die Grundlagen von Smart Learning Environments ein und erklärt, wie Sie selbst mit Hilfe des Smart Learning Design Toolkits innovative Lern- und Arbeitswelten im Unternehmen gestalten können. Ihre Tipps, Tools und Hacks, die sie auch in Form persönlicher Hologramm-Botschaften mit auf den Weg gibt, helfen, schon mit relativ geringem Aufwand viel zu erreichen.

Der Praxistransfer wird durch Zusatzinhalte und Communitys unterstützt (Videos, Interviews, 3D-Welten und Hologramme).

Inhalte:

- Warum wir Smart Learning Design brauchen: Herausforderungen & Lösungsansätze

- Was Smart Learning Environments auszeichnet: Definition, Merkmale, Ziele
- Was Lernende brauchen, um effektiv lernen zu können: Strukturen, Systeme, Strategie
- Wie Smart Learning Experiences gestaltet werden können: Toolkit mit Templates und Anleitungen

HONKA

■ **Workbook Achtsamkeit**

Praktischer und fundierter Leitfaden zur Gestaltung von Achtsamkeitstrainings

Buch, Softcover, 1. Auflage mit Stand Dezember 2023, 264 Seiten, 49,90 €; ISBN 978-3-949611-25-4, managerSeminare Verlags GmbH, Endericher Str. 41, 53115 Bonn, Tel.: 0228 97791-0, E-Mail: info@managerseminare.de, www.managerseminare.de

Inhalt der 1. Auflage

Viele Unternehmen haben Achtsamkeit bereits erkannt als Tool für mehr Zufriedenheit ihrer Mitarbeitenden, als Weg zu besserer Kommunikation und als mächtiges Instrument des betrieblichen Gesundheitsmanagement. Hier erhalten Sie fundiertes Wissen zu den Wirkungen von Achtsamkeit und eine für (insbesondere Führungs-)Trainings geeignete Aufbereitung. Sie werden befähigt, zeitökonomisch ein eigenes Konzept zum Thema zu erstellen. Gleichzeitig erhalten Sie Elemente zur eigenen Reflexion der achtsamen Gestaltung der Selbstständigkeit und der eigenen Rolle als Seminarleitung.

Die modulartige Beschreibung typischer Elemente eines Achtsamkeitsseminars gestatten Ihnen, eigene Achtsamkeitsseminare rasch zu gestalten. Nach dem Baukastenprinzip erhalten Sie Elemente mit konkreten Vorlagen und Angaben des ungefähren Zeitbedarfs: Reflexionsanleitungen, Achtsamkeitsübungen, Ideen für vertiefende Aufgaben bei mehrmoduligen Seminaren, eine Sammlung von ausgewählten Materialien zum Thema, zwei beispielhafte Abläufe.

Es erwarten Sie außerdem leitende Fragen zur Selbstreflexion (»Wie achtsam ticke ich selber?«), Tipps zur achtsamen Auftragsklärung, der achtsamen Vorbereitung von Veranstaltungen bis hin zur achtsamen Jahresplanung.

Das Buch ist Teil der Reihe »Trainingspraxis«.

Nachauflagen

KLEIN

■ **AO Abgabenordnung**

Kommentar

Buch, Hardcover, 17. Auflage mit Stand Dezember 2023, 2684 Seiten, 129,00 €, ISBN 978-3-406-80150-1, VERLAG C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Tel.: 089 38189-750, E-Mail: kundenservice@beck.de, www.beck.de

Inhalt der 17. Auflage

- Jetzt neu im Jahresrhythmus.
- Mit 3 AO-Änderungsgesetzen, 2 völlig neuen AO-Vorschriften (§§ 147 b, 200a) sowie wichtigen Änderungen, u. a. zur Beschleunigung und Modernisierung von Außenprüfungen, zur Umsetzung der DAC7-Richtlinie und zur Vollverzinsung (§ 233 a AO).
- Die Größe im steuerlichen Verfahrensrecht.
- AO auf den Punkt gebracht

Immer mit Blick auf das in der Praxis Wesentliche, dabei umfassend und verfahrenssicher, kommentiert das Werk die gesamte AO einschließlich

des Steuerstrafrechts, daneben die einschlägigen Vorschriften aus der ZPO, insbesondere die Pfändungsvorschriften, aus der InsO, aus dem VwZG sowie das komplette EUAHiG.

Zur Neuauflage

Die Neuauflage erscheint erstmals im Jahresrhythmus. Im Vergleich zur Voraufgabe wurden 3 Änderungsgesetze zur AO eingearbeitet, mit umfangreichen und wichtigen Änderungen, u. a. zur

- Beschleunigung und Modernisierung von Außenprüfungen
- Umsetzung der DAC7-Richtlinie
- Vollverzinsung (§ 233a AO)

Zwei völlig neue AO-Vorschriften (§ 147b, § 200a) werden dabei erstmals kommentiert. Alle neuesten BFH-Entscheidungen, FG-Urteile und Verwaltungserlasse sowie die umfangreichen Änderungen des AO-Anwendungserlasses (AEAO) sind ebenfalls verlässlich berücksichtigt.

GLANEGGER/GÜROFF

■ **Gewerbsteuergesetz: GewStG**

Kommentar

Buch, Hardcover, 11. Auflage mit Stand 2023, 1378 Seiten, 119,00 €, ISBN 978-3-406-80178-5, VERLAG C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Tel.: 089 38189-750, E-Mail: kundenservice@beck.de, www.beck.de

Inhalt der 11. Auflage

Alles zur Gewerbesteuer – griffig in einem Band.

Vorteile auf einen Blick

- steuerliche Behandlung verschiedener Gesellschaftsformen
- Gemeinnützigkeit
- Gewinnermittlung nach EStG und KStG
- Umwandlungsvorgänge nach UmwG und UmwStG

Der Praktiker-Kommentar

Gewerbesteuer, Gewinnermittlung nach EStG und KStG, Gesellschaftsrecht, Umwandlungs(steuern)recht, Gemeinnützigkeit: Im »Glanegger/Güroff« sind neben dem GewStG alle Vorschriften mit Schnittstellen zum GewStG mit erläutert. Besonders hilfreich sind die zahlreichen Darstellungen in ABC-Form (Dauerschulden, gemeinnützige Zwecke, Miet- und Pachtzinsen, (nicht) selbständige Tätigkeit, öffentliche Unternehmen, verdeckte Gewinnausschüttungen u. a. mehr).

Die Neuauflage

berücksichtigt zahlreiche Änderungsgesetze, insbesondere das Fondsstandortgesetz, das ATAD-Umsetzungsgesetz und das Jahressteuergesetz 2022 sowie die umfangreiche aktuelle Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und einschlägige Literatur

BUNJES

■ **Umsatzsteuergesetz: UStG**

Kommentar

Buch, Hardcover, 22. Auflage mit Stand 2023, 2083 Seiten, 139,00 €, ISBN 978-3-406-79984-6, VERLAG C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Tel.: 089 38189-750, E-Mail: kundenservice@beck.de, www.beck.de

Inhalt der 22. Auflage

Jährlich unentbehrlich.

Vorteile auf einen Blick

- führender gebundener Kommentar zum UStG

- in jährlicher Neuauflage
- praxisnah und handlich
- Standardwerk zur Umsatzsteuer

Der Bunjes informiert Praktikerinnen und Praktiker prägnant, präzise und umfassend über das immer komplexere UStG. Umsatzsteuer-Spezialisten aus Finanzgerichtsbarkeit, Verwaltung und Steuerberatung bieten klare Antworten auf alle wichtigen Umsatzsteuer-Fragen. Eine Vielzahl alphabetischer Zusammenstellungen (ABCs) sowie das umfangreiche Sachregister erleichtern einen schnellen Einstieg.

Wichtige Änderungen in der Neuauflage

Alle seit der Voraufgabe verkündeten Gesetzesänderungen werden dargestellt und die neueste Rechtsprechung zur Organschaft sowie die Verlautbarungen der Finanzverwaltung und das Schrifttum rezipiert. Eingearbeitet sind insbesondere

- das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz,
- das Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen sowie
- das Jahressteuergesetz 2022.

Von erfahrenen Umsatzsteuer-Spezialisten

Erläutert von Dr. Harald Brandl, Ministerialrat, Dr. Hans-Hermann Heidner, Richter am Bundesfinanzhof i. R., Dr. Christian Korn, LL.M., Steuerberater, und Dr. Martin Robisch, Steuerberater.

USKE

■ GEG im Gebäudebestand

Anforderungen und Lösungen für Konstruktionen, Bauteile und technische Anlagen

Kommentar, Loseblattwerk, 2. Auflage mit Stand November 2023, 185,00 €, gedrucktes Handbuch im DIN A5 Ringordner, ISBN 978-3-96314-447-9, FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching, Tel.: 08233 381-123, E-Mail: service@forum-verlag.com, www.forum-verlag.com

Inhalt der 2. Auflage

Verabschiedung des GEG 2024: Alle Anforderungen an Bestandsgebäude Seit 01.01.2023 wurde in der 1. Novellierung des GEG die Verwendung von erneuerbaren Energien neu geregelt. Davon betroffen sind u.a. die Nutzung und Anrechnung von EE-Strom, die Primärenergiefaktoren für gasförmige Biomasse und für den Strom zum Betrieb von Großwärmepumpen.

Mit der 2. GEG-Novelle wird ein Fokus auf die Verschärfungen im Bereich der Anlagentechnik gesetzt. Bei funktionierenden Heizungsanlagen gibt es keine sofortige Austauschpflicht, auch Reparaturen an bestehenden Heizungen sind möglich. Neue Heizungen müssen ab 01.01.2024 nachweislich 65 Prozent erneuerbare Energien beziehen. Für den 65 Prozent-EE-Nachweis gibt es bei Bestandsgebäude die Optionen von Biomasseheizungen oder Gasheizungen, die mindestens zu 65 Prozent Biomethan, biogenes Flüssiggas oder Wasserstoff beziehen.

Der aktuelle Praxisratgeber »GEG im Bestand« gibt Architekten, Energieberatern, Fachingenieuren, Handwerkern, Immobilienverwalter und Bauherren einen Überblick über die Anforderungen des neuen GEG an Bestandsgebäude. Detailzeichnungen zu modernen Sanierungsmaßnahmen, Hinweise zur Bestandsaufnahme und Modernisierung der Anlagentechnik sowie wichtige Kennwerte und neueste Entwicklungen helfen, diese Vorgaben einfach und korrekt in die Praxis umzusetzen.

GEG 2024: Diese Änderungen erwarten Sie zum 01.01.2024!

Die 2. Novellierung des GEG wurde nach langen Diskussionen im September 2023 verabschiedet. Somit werden die Neuregelungen zum 01.01.2024 in Kraft treten und sich auf zukünftige Bauprojekte auswirken. Die Änderungen fokussieren sich besonders auf die Anforderungen an neue und bestehende Heizungsanlagen sowie die Verwendung regenerativer Energien.

Dabei wurden die §§ 52 bis 56 und §§ 34 bis 45 zur Nutzung erneuerbarer Energien im GEG 2024 gestrichen.

Dafür wurde der § 71 um die §§ 71a bis 71p erweitert und enthält nun konkrete Vorgaben an verschiedene Heizungsanlagen, um die entfallenen Paragraphen zum Einsatz erneuerbarer Wärme zu ersetzen.

Weiterhin wurden die §§ 60a bis 60c neu im GEG (2024) eingeführt mit speziellen Anforderungen zur Heizungsoptimierung und zum hydraulischen Abgleich.

Neu aufgenommen wurde das Betriebsverbot für fossile Heizungen ab 2024, auch für Besitzer von Ein- und Zweifamilienhäusern.

Zudem wurde § 108 »Bußgelder« um weitere Tatbestände u. a. zum Thema Heizungsoptimierung ergänzt.

Unsere Experten haben die neuen Vorschriften in Kapitel 2 zur Gesetzeskommentierung und in Kapitel 6 speziell zur Anlagentechnik eingearbeitet.

Welche Vorzüge hat eine Ökobilanzierung? Als Grundlage für die Zertifizierung »Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude« (QNG) dient die Ökobilanzierung zur Beurteilung der Wirkung von allen Lebensphasen eines Produkts auf die Umwelt. Damit kann ein Vergleich eines ökologisch optimierten Gebäudekonzepts im Verhältnis zu anderen Gebäuden dargestellt werden. Zusätzlich zu den Regelwerken speziell für das Bauwesen sind Grundlagen für eine Ökobilanz die DIN EN ISO 14040 und DIN EN ISO 14044. Kapitel 4.3.1 behandelt die Grundlagen bis hin zur Ausführung und Fertigstellung einer Ökobilanzierung.

■ Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen: Gemeinsam leben, spielen und lernen

Buch, Softcover, 8. Auflage 2020, 112 Seiten, 16,00 €; ISBN 978-3-944763-36-1, GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt a.M., Tel.: 06103 30332-11, E-Mail: call-a-gift@gew-shop.de, www.gew.de

Inhalt der 8. Auflage

Alle Kinder haben das Recht auf Teilhabe. Unbeschadet seiner individuellen Voraussetzungen und Eigenheiten muss jedes Kind Zugang zu allen Leistungen und Angeboten zur Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit haben. Das Prinzip und der Anspruch auf Teilhabe gelten auch für die Familien. Und sie gelten auch für all diejenigen, die professionell bestmögliche pädagogische Qualität gewährleisten und in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ihren Arbeitsplatz haben.

Umfassende Teilhabe aller Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder zu realisieren, ist eine große Herausforderung. Mit dem neuen Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen knüpfen wir an die erste Ausgabe unseres Handbuchs für die pädagogische Praxis an und unterstützen Fachkräfte dabei, den Inklusionsprozess gemeinsam planvoll anzugehen und achtsam umzusetzen. »Barrieren abbauen«, »Möglichkeitenräume schaffen« und »Vielfalt stärken«, das sind die Schlüsselbegriffe, in denen die Intentionen von Inklusion zum Ausdruck kommen. Sie ermöglichen es, sich systematisch und differenziert mit eigenen Konzepten und der Praxis auseinanderzusetzen und die Einrichtung weiterzuentwickeln.

Fast zehn Jahre nach Erscheinen der Erstausgabe der deutschen Übersetzung des »Index for Inclusion« (Hrsg. CSIE, Autoren: Booth/Ainscow/Kingston) greifen wir mit dem neuen Index aktuelle inklusionspädagogische Diskussionen auf und beziehen neueste wissenschaftliche Studien ein, ohne den Bezug zum Original aufzugeben. Die für die Praktikerinnen und Praktiker relevanten Indikatoren und Fragen haben wir weiterhin aus dem englischen Original übernommen, redaktionell bearbeitet und ergänzt.

Ergänzungslieferungen

SCHAFFLAND/WILTFANG

■ **Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

Kommentar, Loseblattwerk., Lieferung 12/23 mit Stand Dezember 2023, 96,80 €, ISBN 978-3-503-23060-0, Lieferung 1/24 mit Stand Januar 2024, 101,80 €, ISBN 978-3-503-23083-9, Lieferung 2/24 mit Stand Februar 2024, 96,20 €, ISBN 978-3-503-23097-6, 14.060 Seiten in 2 Ordnern, DIN-A5, ISBN: 978-3-503-17404-1, im Abonnement 136,00 € zuzüglich Ergänzungslieferungen, Grundwerk im Einzelbezug 238,00 €, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin; Tel.: 030 250085-0, Fax: 030 250085-305, E-Mail: ESV@ESVmedien.de

Inhalt der Lieferung 12/23

Diese Lieferung enthält weitere Ergänzungen um zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur.

Im Mittelpunkt dieser Lieferung stehen die Ergänzungen zu den Rechten der Mitglieder und wie man diese praxisgerecht berücksichtigen kann: Siehe die Ergänzungen zu

- Art. 12 (Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person),
- Art. 13 (Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten),
- Art. 14 (Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden), und insbesondere zu
- Art. 15 (Auskunftsrecht der betroffenen Person).

Ein besonderer Hinweis gilt den Ausführungen zu ChatGPT in § 26 BDSG Rn. 28h bis j, 49e.

Inhalt der Lieferung 1/24

Diese Lieferung enthält weitere Ergänzungen um zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur.

Hervorzuheben sind:

- Die Ergänzungen zu Art. 2 (Sachlicher Anwendungsbereich), Art. 4 (Begriffsbestimmungen), Art. 5 (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten), dessen materielle Bedeutung in der Praxis häufig unterschätzt wird.
- Ein weiterer Schwerpunkt sind die Ergänzungen zu Art. 6 (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung), der zentralen Vorschrift, auf die in aller Regel abzustellen ist, wenn es um die Zulässigkeit der Datenverarbeitung geht, dort insb. Buchst. f (Zulässigkeit auf Grund einer Interessenabwägung).
- Die Ergänzungen zu Art. 16 (Recht auf Berichtigung), Art. 17 (Recht auf Löschung), Art. 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und zu Art. 21 (Widerspruchsrecht) zeigen, dass das Datenschutzbewusstsein der Bevölkerung zunehmend wächst.

Inhalt der Lieferung 2/24

Diese Lieferung enthält weitere Ergänzungen um zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur.

Hervorzuheben sind:

- Die Ergänzungen in Art. 13 (Informationspflichten bei Erhebung von Daten beim Betroffenen unmittelbar).
- Die Hinweise zu Art. 15 (Auskunftsrecht des Betroffenen). Art. 15 ist das Einstiegsrecht für Betroffene, wenn sie die Einhaltung ihrer Rechte prüfen wollen, insbesondere ob sie Schadenersatzansprüche nach Art. 82 geltend machen können.
- Besonders hervorzuheben sind die Aktualisierungen zu Art. 82 (Schadenersatzansprüche des Betroffenen), oft der nächste Schritt eines Betroffenen, nachdem er Auskunft nach Art. 15 erhalten hat. Hier ist von besonderem Interesse die umfangreiche 32 Urteile umfassende Auflistung zum Thema Scraping in Rdn. 7i).
- Nutzen Sie das Stichwortverzeichnis (Kz. 0015), um sich zu vergewissern, ob es zu den zu beantwortenden Fragen weitere Fundstellen gibt.

QUECKE/SCHMID/SCHAFFARZIK/REHAK/MENKE/WAHL/
VINKE/BLAZEK/TROMMER

■ **Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (GOFs)**

Kommentar, Loseblattwerk, Lieferung 5/23 mit Stand Dezember 2023, 74,20 €, ISBN 978-3-503-23072-3, im Abonnement 182,00 € zuzüglich Ergänzungslieferungen, 6.498 Seiten in 4 Ordnern, DIN-A5, ISBN 978-3-503-03407-9, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Tel.: 030 250085-0, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, www.ESV.info

Inhalt der Lieferung 5/23

Die Lieferung bringt zahlreiche Aktualisierungen der Kommentierung zum Kommunalverfassungsrecht. Einen Schwerpunkt bilden u.a. die Vorschriften zum Bürgerbegehren/Bürgerentscheid und über den Bürgermeister.

Bei § 41 SächsGemO wird erstmals das Verfahren der Wahl des Schöffenwahlausschusses sowie des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Verwaltungsgerichten insbesondere aus kommunalrechtlicher Sicht erläutert. Hier sind in der Praxis jüngst Probleme aufgetreten, die auch zu verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen geführt haben. Diese werden in einen breiteren Kontext gestellt.

VOGELGESANG/BIELER/KLEFFNER/REHAK/SCHNEIDER/
GRONIMUS

■ **Landespersonalvertretungsgesetz für den Freistaat Sachsen**

Kommentar, Loseblattwerk, Lieferung 4/23 mit Stand Dezember 2023, 58,20 €, ISBN 978-3-503-23044-0, im Abonnement 124,00 € zuzüglich Ergänzungslieferungen, 2.600 Seiten in 2 Ordnern, DIN-A5, ISBN 978-3-503-03391-1, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Tel.: 030 250085-0, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, www.ESV.info

Inhalt der Lieferung 4/23

Diese Lieferung enthält u.a. eine Überarbeitung der Kommentierungen zu den Vorschriften über die Jugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 58 bis 63), den Informationsanspruch des Personalrats (§ 73 Abs. 2), das Anhörungsrecht des Personalrats bei fristlosen Entlassungen (§ 73 Abs. 6), Dienstvereinbarungen (§ 84) und über den Ausschuss für geheime Verschlusssachen (§ 90).

In die Kommentierungen der Mitbestimmungsrechte (§§ 79 bis 81) wurde neuere Rechtsprechung eingearbeitet, u.a. vom

- BVerwG, Beschl. vom 4.5.2023 – 5 P 2.22 und 5 P 16.21 zur Mitbestimmung bei der Einführung sozialer Medien (etwa einer Facebook-Seite), die eine Überwachung des Verhaltens und der Leistung von Beschäftigten ermöglichen,
- BVerwG, Beschl. vom 28.2.2023 – 5 P 2.21 zur (verneinten) Mitbestimmung bei der Festlegung von Leistungsmerkmalen in Anforderungsprofilen,
- BVerwG, Beschl. vom 18.4.2023 – 5 P 15.21 zur Zustimmung des Geschäftsführers/Geschäftsführerin eines Jobcenters zur Zuweisung eines Beschäftigten des kommunalen Trägers nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB II
- SächsOVG, Beschl. vom 14.10.2022 – 9 A 334/21.PVL zur Aufgabe des Personalrats, auf die Wahrung des Tarifgefüges in der Dienststelle zu achten,
- OVG Bremen, Beschl. vom 22.2.2023 – 6 LP 128/22 zur Mitbestimmungspflicht bei der Anordnung von »Distanzunterricht« (Homeschooling),
- BayVGH, Beschl. vom 24.7.2023 – 17 P 22.2143 zur Berücksichtigung von Leistungszulagen zur Bestimmung einer höher zu bewertenden Tätigkeit.

BIDINGER

■ Personenbeförderung

Kommentar, Loseblattwerk, Lieferung 2/23 mit Stand Dezember 2023, 69,60 €, ISBN 978-3-503-23071-6, im Abonnement 124,00 € zuzüglich Ergänzungslieferungen, ISBN 978-3-503-00819-3, 3934 Seiten in 2 Ordnern, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Tel.: 030 250085-0, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, www.ESV.info

Inhalt der Lieferung 2/23

Das im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) enthaltene Recht der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen und der korrespondierenden Ausgleichsansprüche der Unternehmer ist vollständig neu kommentiert worden und befindet sich auf dem Gesetzesstand vom 1.1.2024 (J Einf, J § 2, J §§ 151 – 153, J §§ 228 – 237).

Im Textteil sind aktualisiert:

- Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (K 420)
- Schwerbehindertenausweisverordnung (K 425)
- Regionalisierungsgesetz (K 788)
- Verkehrsleistungsgesetz (K 925)
- Verkehrssicherstellungsgesetz (K 930)
- Fahrpersonalgesetz (K 945)
- Fahrpersonalverordnung (K 948)
- ÖPNV-Gesetz Bayern (L 1220)
- Nahverkehrsgesetz Rheinland-Pfalz (L3020)
- Thüringer Gesetz über den ÖPNV (L4020)

HAUCK/NOFTZ

■ Sozialgesetzbuch SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende

Kommentar, Loseblattwerk, Lieferung 10/23 mit Stand Dezember 2023, 88,80 €, ISBN 978-3-503-23049-5, Lieferung 1/24 mit Stand Februar 2024, 86,80 €, ISBN 978-3-503-22900-0, im Abonnement 149,00 € zuzüglich Ergänzungslieferungen, ISBN 978-3-503-06374-1, Grundwerk im Einzelbezug, 336,00 €, 6.012 Seiten in 4 Ordnern, DIN-A5, ISBN 978-3-503-11061-2, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Tel.: 030 250085-0, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, www.ESV.info

Inhalt der Lieferung 10/23

Mit der Ergänzungslieferung 10/23 werden Neukomentierungen bzw. Überarbeitungen zu folgenden Kommentierungen vorgelegt:

- K § 7b (Erreichbarkeit), K § 31a (Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen) und K § 31b (Beginn und Dauer der Minderung) durch Leandro Valgolio
- K § 16k (Ganzheitliche Betreuung), K § 28 (Bedarfe für Bildung und Teilhabe), K § 60 (Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter), K § 66 (Rechtsänderungen bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) und K § 73 (Einmalzahlung für den Monat Juli 2022) durch Prof. Dr. Thomas Voelzke.

Inhalt der Lieferung 1/24

Die Lieferung 1/24 bringt den Gesetzestext auf den Stand vom 1. Januar 2024. Mit dieser Lieferung werden außerdem Überarbeitungen zu folgenden Kommentierungen des SGB II vorgelegt:

- K § 32 (Meldeversäumnisse) durch Leandro Valgolio
- K § 16b (Einstiegsgehalt), K § 19 (Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe), K § 29 (Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe) und K § 30 (Berechtigte Selbsthilfe) durch Prof. Dr. Thomas Voelzke.

HAUCK/NOFTZ

■ Sozialgesetzbuch SGB III: Arbeitsförderung

Kommentar, 2. Auflage

Loseblatt, Lieferung 1/24 mit Stand Januar 2024, 82,80 €, ISBN: 978-3-503-23079-2, im Abonnement 278,00 € zuzüglich Ergänzungslieferungen, ISBN 978-3-503-13860-9, Grundwerk im Einzelbezug: 388,00 €, 5 146 Seiten in 3 Ordnern, DIN-A5, ISBN 978-3-503-13861-6, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Tel.: 030 250085-0, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, www.ESV.info

Inhalt der Lieferung 1/24

Mit der Lieferung 1/24 werden Überarbeitungen zu folgenden Kommentierungen vorgelegt:

- K § 81 (Grundsatz) durch Dietrich Hengelhaupt
- K § 58 (Förderung im Ausland), K S 97 (Betriebliche Voraussetzungen), K § 98 (Persönliche Voraussetzungen), K § 99 (Anzeige des Arbeitsausfalls), K § 100 (Kurzarbeitergeld bei Arbeitskämpfen), K § 103 (Kurzarbeitergeld für Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter), K § 104 (Dauer) und K § 106 (Nettoentgeltdifferenz) durch Dr. Hans Arno Petzold
- K § 349 (Beitragszahlung durch sonstige Versicherungspflichtige) durch Hinnerk Timme.

HAUCK/NOFTZ

■ Sozialgesetzbuch SGB XI: Soziale Pflegeversicherung

Kommentar, Loseblattwerk, Lieferung 3/23 mit Stand Dezember 2023, 79,20 €, ISBN 978-3-503-23057-0, im Abonnement 124,00 € zuzüglich Ergänzungslieferungen, ISBN 978-3-503-03642-4, Grundwerk im Einzelbezug: 216,00 €, 4.754 Seiten in 3 Ordnern, DIN-A5, ISBN 978-3-503-11070-4, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Tel.: 030 250085-0, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, www.ESV.info

Inhalt der Lieferung 3/23

Mit dieser Lieferung legen wir die Kommentierungen der §§ 43c, 82c, 88a und 142a vor, außerdem Aktualisierungen der Kommentierungen zu den datenschutzrechtlichen Regelungen in den §§ 104 bis 109, zu den Regelungen über den Pflegevorsorgefonds in den §§ 131 bis 139 sowie zu den Übergangsregelungen in § 144 und § 154.

WOYDERA/SUMMER/ZÄNGL

■ Beamtenrecht in Sachsen

Kommentar, Online-Produkt, 132. Aktualisierung mit Stand November 2023, 139,99 €, Vierteljahrespreis für 3 Lizenzen zzgl. Aktualisierung, ISBN 978-3-8073-2775-4, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg, Tel.: 0800 2183-333, E-Mail: kundenservice@rehm.de, www.rehm-verlag.de

Inhalt der 132. Aktualisierung

Die 132. AL beinhaltet die Änderungen zu den Vorschriften über den LPA (§§ 120–127 SächsBG) durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. Juni 2023. Mit der Änderung wird die Zahl der Mitglieder des LPA erhöht, dessen Selbstbefassungsrecht gestärkt und die Aufgaben der Geschäftsstelle des LPA werden erstmals gesetzlich geregelt. Darüber hinaus enthält die 132. AL die Änderungen, die sich für die Ernennung politischer Beamtinnen und Beamter ergeben, u. a. wirkt an deren Ernennung als andere Bewerberinnen/Bewerber nicht mehr der LPA mit. Zu § 52 SächsBG ist ferner die neue Rspr. des BVerfG berücksichtigt zur isolierten Anfechtung einer Untersuchungsanordnung.

In der 132. AL werden weiterhin Änderungen des SächsBG eingearbeitet. In diesem Zusammenhang wurde der § 11 SächsBG (Stellenausschreibungen) überarbeitet, da die Ausschreibung anders als bisher als Regelverfahren für eine Dienstpostenbesetzung vorgesehen ist. Ferner wurde § 69 SächsBG (Auskünfte an die Medien) überarbeitet. Dies hängt mit dem neuen Gesetz über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen (SächsTranspG) zusammen. In verschiedenen Vorschriften wurden darüber hinaus Urteile eingearbeitet, wie sie z. B. vom EuGH zu Bereichen wie Rufbereitschaft (§ 73 SächsBG) und Urlaubsrecht (§ 44 BeamtStG) gesprochen wurden. Die zu § 44 BeamtStG inhaltlich gehörende Bestimmung des § 96 SächsBG wird in der 133. AL eingearbeitet sein.

STEGMÜLLER/SCHMALHOFER/BAUER

■ Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar, Online-Produkt, 45. Update mit Stand Januar 2024, 183,99 €, Vierteljahrespreis für 3 Lizenzen zzgl. Aktualisierung, ISBN 978-3-7825-0604-5, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg, Tel.: 0800 2183-333, E-Mail: kundenservice@rehm-verlag.de, www.rehm-verlag.de

Inhalt des 45. Updates

Die Erläuterungen des § 38 BeamtVG (= Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte) sowie des § 53 BeamtVG (= Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzekommen) wurden überarbeitet. Erstmals erläutert werden die §§ 4, 22a, 70, 78, 79, 81, 82 und 83 LBeamtVG LSA.

Die Neufassung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1.1.2024 wurde im Landesteil Sachsen aufgenommen. Die Vorschrift des § 55 SächsBeamtVG (= Familienzuschlag) wird erstmalig erläutert und die Kommentierung des § 80 SächsBeamtVG (= allgemeine Anpassung) überarbeitet.

Außerdem werden die Teile 0.1, 1.0 und 1.1 des LBeamtVG NRW sowie speziell die Vorschrift des § 58 LBeamtVG NRW (= Familienzuschlag) samt Erläuterungen dazu aktualisiert.

DIETL/WITTIG

■ Die öffentliche Auftragsvergabe

Vergabebestimmungen und Erläuterungen: EU – Bund – Länder

Online-Produkt, Kommentar, Aktualisierung mit Stand Dezember 2023, im Abonnement 32,99 € Vierteljahrespreis, ISBN 978-3-8073-2810-2, Verlagsgruppe Hüthig Jehle

Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg, Tel.: 0800 2183-333, E-Mail: kundenservice@rehm-verlag.de, www.rehm-verlag.de

Inhalt der Aktualisierung

Mit diesem Update beginnen wir behutsam mit einer Erweiterung des Werkes. Bislang zeichnet sich dieses Werk dadurch aus, dass es wohl die umfassendste Textsammlung im Bereich des Vergaberechts ist. Die Erläuterungen wenden sich insbesondere an den Praktiker und sind deshalb knapp und pragmatisch, aber natürlich rechtssicher gehalten. Diese Orientierung besteht weiterhin. Allerdings soll die Kommentierung auf vielfachen Leserwunsch insofern erweitert werden, dass die einzelnen Abschnitte des GWB erläutert werden. Begonnen haben wir mit Kapitel 2, Nachprüfungsverfahren, dort mit dem Abschnitt 1 (Nachprüfungsbehörden). In den folgenden Aktualisierungen werden die übrigen Abschnitte ebenfalls erläutert. Dadurch nähert sich das Werk einer Kommentierung, ohne aber die Übersichtlichkeit zu verlieren. Hinzu kommen länderspezifische Überarbeitungen für Bayern, Brandenburg und Thüringen. Zudem wurden zur Verbesserung der Übersicht die Gliederungspunkte bei den Bundesländern vereinheitlicht.

FACHVERBAND DER KOMMUNALKASSENVERWALTER E. V.

(HRSG.)

■ Handbuch für das Kassen- und Rechnungswesen

Kommentar, Loseblattwerk, 28. Ergänzungslieferung mit Stand November 2023, 103,90 €, 304 Seiten, Digitalausgabe, Lizenz für 1–3 Nutzer im Jahresabonnement, 145,00 €, im Abonnement 109,00 € zuzüglich Ergänzungslieferungen, ISBN 978-3-7922-0141-1, Grundwerk im Einzelbezug: 229,00 €, 1.504 Seiten in 1 Ordner, DIN A5, ISBN 978-3-7922-0141-1, Verlag W. Reckinger Verwaltungs-GmbH, Luisenstraße 100 – 102, 53721 Siegburg, Tel.: 02241 93834-0, E-Mail: info@reckinger.de, www.reckinger.de

Inhalt der 28. Ergänzungslieferung

Mit der 28. Aktualisierung (Stand November 2023) werden im Handbuch für das Kassen- und Rechnungswesen die Kapitel zur Kommunalen Doppik in die neue Struktur der Gliederung überführt. Damit hat der letzte Teil der mit Prof. Dr. Schuster eingeleiteten Umstrukturierung begonnen. Die länderspezifischen Angaben werden dabei in allen Kapiteln zukünftig in alphabetischer Reihenfolge dargestellt.

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) gewinnen in der doppelischen und kameralen Buchführung immer mehr an Bedeutung. Insbesondere bei der Prüfung der Programme, aber auch zur Prüfbarkeit der Unterlagen durch die Finanzverwaltung bei Umsetzung des § 2b UStG. Zur Vervollständigung sind die GoBD in überarbeiteter Version als Anlage in dieser Aktualisierung enthalten.

Außerdem erfolgen Anpassungen zu den elektronischen Zahlungsmitteln. Eine Überarbeitung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist für die nächste Aktualisierung geplant.

BREIER/DASSAU/FABER U. A.

■ TVÖD – Entgeltordnung VKA – Eingruppierung in der Praxis

Online-Produkt, ISBN 978-3-8073-0143-3, 46,99 € Vierteljahrespreis für 3 Lizenzen zzgl. Aktualisierung, 30. Update mit Stand November 2023, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München, Tel.: 0800 2183-333, E-Mail: service@rehm-verlag.de, www.rehm-verlag.de

Inhalt des 30. Updates

Neukomentierung von Tätigkeitsmerkmalen

Neben der weiteren Vervollständigung der Kommentierungen zur EntgO (VKA) ist ein zentrales Anliegen von Verlag und Autoren die schrittweise

Modernisierung und Neukommentierung des gesamten Werks. Unser Ziel ist es, den Kommentar so zu gestalten, dass wir Ihnen, unseren Kunden, eine schnell auffindbare und leicht verständliche Antwort auf Ihre jeweilige ganz konkrete Frage geben können. Selbstverständlich werden diese Antworten auch weiterhin umfassend und in höchstem Maße professionell sein. Auf den BAT wird nur noch dort Bezug genommen, wo dies für die heutige Auslegung und das Verständnis der Normen von Relevanz ist. Das bedeutet:

- Der Schnelleinstieg mit prägnanten Informationen gibt Ihnen einen ersten Überblick über die jeweilige Vorschrift.
- FAQ (häufig gestellte Fragen) geben gezielte praxisnahe Antworten zu Ihren konkreten Fragen und Problemen.
- Zahlreiche Arbeitshilfen erleichtern Ihnen zusätzlich das Verständnis und helfen bei der Umsetzung in Ihrer täglichen Arbeit.

Mit diesem Update werden die schrittweise Modernisierung und Neukommentierung des Werks fortgesetzt. Enthalten sind diesmal folgende Neukommentierungen:

- Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit in Teil C 1.3
- Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Pflege in Teil D 1.3.11.1

Alle Kommentierungen werden durch einen Schnelleinstieg mit prägnanten Informationen eingeleitet, der Ihnen einen ersten Überblick gibt. In den FAQ zu den Tätigkeitsmerkmalen finden Sie praxisnahe Antworten zu besonders relevanten Fragestellungen.

Zu den Schwerpunkten der Aktualisierung:

- 2.1 Im Teil A 2.1 wurde der Text der Vorbemerkung Nr. 7 zur EntgO (VKA) (Ausbildungs- und Prüfungspflicht) an die Änderungen aus der Tarifrunde 2023 angepasst.
- 2.2 Im Teil C 1.3 finden Sie die Neukommentierung des § 14 TVöD (Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit). Insbesondere werden folgende Themen ausführlich kommentiert:
 - Verhältnis zu § 31 TVöD (Führung auf Probe) und § 32 TVöD (Führung auf Zeit)
 - Zulässigkeit der vorübergehenden Übertragung von Tätigkeiten
 - Begriff der Höherwertigen Tätigkeit
 - Erforderliche Dauer der Ausübung
 - Höhe der persönlichen Zulage
 - Mitbestimmung der Personalvertretung/des Betriebsrats

In den FAQ finden Sie sechs praxisnahe Antworten zu besonders relevanten Fragestellungen.

- 2.3 In Teil D 1.3.11.1 sind die Tätigkeitsmerkmale für Pflegekräfte neu kommentiert worden. Die Schwerpunkte der neuen Erläuterungen:
 - die Ausbildungsvoraussetzungen für die Pflegehilfe und der Pflegefachkräfte,
 - der Aufbau der Tätigkeitsmerkmale,
 - die Tätigkeitsmerkmale im Einzelnen,
 - die Zulagen, die im Pflegebereich möglich sind.

Ein Schnelleinstieg erleichtert die Orientierung, in den FAQ finden Sie Antworten zu zahlreichen praxisrelevanten Fragestellungen.

2.4 Im Teil D 1.3.24 (Sozial- und Erziehungsdienst) wurden Korrekturen und Aktualisierungen vorgenommen.

2.5 Im Teil G wurden die aktualisierten Stundenentgelttabellen und weitere Hilfstabellen für die Entgeltberechnung aufgenommen.

BREIER/DASSAU/KIEFER U. A.

■ TVöD – Kommentar inkl. Lexikon Arbeitsrecht ö. D.

Kommentar, Online-Produkt, 149. Update mit Stand November 2023, 288,99 €, Vierteljahrespreis für 3 Lizenzen zzgl. Aktualisierung, ISBN 978-3-8073-2226-1, Verlagsgesellschaft Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg, Tel.: 0800 2183-333, E-Mail: kundenservice@rehm.de, www.rehm-verlag.de

Inhalt des 149. Updates

Das 149. Update enthält weitere Aktualisierungen aufgrund der am 22.04.2023 abgeschlossenen Tarifrunde.

1. In Teil B 1 sind in § 16 (Bund) TVöD die Änderungen in Folge des ÄndTV Nr. 21 zum TVöD vom 23.4.2023 aufgenommen worden. Zur Gewinnung und Bindung kann beim Bund ab dem 1.8.2023 neben den Beschäftigten in der Endstufe nun auch Beschäftigten in der Stufe 5 die Zulage in Höhe von max. 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen EntgGr. gewährt werden. Die bisherige übertarifliche Zulage konnte deswegen entfallen. In den Erl. zu § 16 (Bund) TVöD und § 16 (VKA) TVöD sowie in § 17 TVöD sind alle Beispiele und Arbeitshilfen an die ab dem 1.3.2024 geltenden Beträge der Entgelttabelle angepasst worden.
2. Im Teil B 1 sind die Erl. zu § 39 TVöD (Inkrafttreten, Laufzeit) inhaltlich an die Ergebnisse der Tarifrunde 2023 angepasst und modernisiert. In Text und Erläuterungen sind die Änderungen aus den ÄndTV Nr. 19 und Nr. 21 zum TVöD eingearbeitet. Ein Schnelleinstieg erleichtert den Zugang zu der Materie, FAQ führen gezielt an die jeweiligen Erläuterungen heran.
3. In Teil B 3.1.1 (TVöD BT-V) sind in § 46 (Bund) TVöD BT-V die Änderungen aufgrund der Tarifeinigung vom 22.4.2023 aufgenommen. Die Erl. zu § 45 (Bund) wurden um die übertariflichen Regelungen für Tarifbeschäftigte ergänzt, die Aufgaben im Ausland wahrnehmen, aber nicht zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandt worden sind. Weil die Belastungen, die mit diesen dienstlich veranlassten Auslandstätigkeiten verbunden sind, vergleichbar mit denen von entsandten Beschäftigten sind, können aus Gründen der Gleichbehandlung für diese nicht entsandten Beschäftigten Auslandsbezüge übertariflich gewährt werden, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie vergleichbare Beschäftigte erhalten, die zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandt sind. Für die Dauer des Auslandseinsatzes finden zudem die Regelungen des § 45 (Bund) Nr. 11 BT-V zum Erholungsurlaub entsprechend Anwendung.

Kommunalberatung/Kommunale Dienstleistungen



Management- und Kommunalberatung

Gemeinsam zum Erfolg.
Partnerschaftlich und lösungsorientiert.

- Organisation
- Personalmanagement
- Haushaltswesen
- Tourismus
- Rechnungswesen
- Kalkulationen

T 0351 / 47 93 30 - 30 M kanzlei@bup-kommunalberatung.de W www.bup-kommunalberatung.de



Kommunalakademie Deutschland
Bundesweite Verwaltungskompetenz

Kommunalakademie Deutschland AG
Beilsteiner Straße 118 | 12681 Berlin

Telefon (deutsch): 030/ 921 098 050
Telefon (englisch): 0049 30/ 344 082 994
Fax: 030/ 921 098 059

E-Mail: info@kommunalakademie-deutschland.de
Internet: www.kommunalakademie-deutschland.de

Ihr Partner für Seminare und Inhouse-Schulungen

Ihre Wärmeplanung. Unsere Lösung.

Ihr kommunaler
Partner für die
Wärmewende

Gestalten Sie mit uns Ihre Wärmewende – effizient, zukunftsicher, partnerschaftlich. Ihre SachsenEnergie-Ansprechpartner direkt vor Ort sind mit der kommunalen Infrastruktur und Ihren regionalen Besonderheiten bestens vertraut.



www.SachsenEnergie.de/waermeplanung



**Sachsen
Energie**



Die Kommunalversicherung für Sachsen

Ihre Vorteile

- Hohe Spezialisierung und umfangreiche Erfahrung in allen kommunalen Versicherungsfragen
- Komplexe und individuell abgestimmte Versicherungskonzepte
- Einfluss auf die Unternehmenspolitik und -entwicklung in jährlichen Mitgliederversammlungen und Fachgremien

Unser Service

- Risikomanagement zum langfristigen Erhalt und zur Sicherung kommunalen Gemeindevermögens
- Maßgeschneiderte Umsetzung Ihrer Versicherungsbedürfnisse bei herausragendem Beitrags-Leistungs-Verhältnis
- Entlastung von Verwaltungsarbeit: Auf Wunsch schlüsseln wir Ihre Beiträge nach Kosten- oder Haushaltsstellen auf
- Optimale Beratung vor Ort in vielen Versicherungsfragen durch erfahrene Spezialisten
- Fachvorträge auf der Ebene der Gemeinden und Landkreise in diversen Versicherungssparten
- Kostenloser Versand von Fachinformationen
- Online-Mitglieder-Service zur schnellen und unbürokratischen Anmeldung von Schäden

Unsere Produkte

- Sachversicherung (Gebäude, Inventar, Elektronik, Maschinen, Bauleistung, Elementar, Kunst, Musik, böswillige Beschädigung)
- Vermögenseigenschadenversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Gruppenunfallversicherung über Partner
- Rechtsschutz über Partner
- Cyberrisk-Versicherung über Partner

Immer für Sie da

Ansprechpartner in
Sachsen

Maik Franz

Tel. 030 914263-537

Mobil: 0170 2214508

maik.franz@okv.de

(Landkreise Leipzig, Meißen, Nord-sachsen, Sächsische Schweiz-Osterz-gebirge, Städte Dresden, Leipzig)

Wilfried Gärtner

Tel. 030 914263-532

Mobil: 0170 2214506

wilfried.gaertner@okv.de

(Landkreise Bautzen, Görlitz)

Alexander Zippel

Tel. 030 914263-536

Mobil: 0170 2214509

alexander.zippel@okv.de

(Landkreise Erzgebirgskreis, Mittel-sachsen, Vogtlandkreis, Zwickau, Stadt Chemnitz)



Ostdeutsche
Kommunalversicherung
auf Gegenseitigkeit

Plauener Straße 163-165
Haus C
13053 Berlin

www.okv.de